

KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichts-
bezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer
– zugleich amtliche Mitteilungen –

Hamm

K 43036

73. Jahrgang

Hamm,

den 19. Juni 2020

Nr. 3

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto)

3

Wahlen zum Kammervorstand 2020

Dritte Wahlbekanntmachung

4

Berufsrecht und Berufspraxis

Was macht eigentlich der Kammervorstand?

5

Aktueller Überblick zur Corona-Pandemie:
Rechtslage in Bund und Ländern,
neue Rechtsprechung und Informationen
aus der Justiz

7

Umfrage der BRAK über die
Auswirkungen der Corona-Krise
auf die deutsche Anwaltschaft

7

Schwerpunktthema beA

8

Schwerpunktthema Geldwäschegesetz

9

Berichte und Hinweise

Fachanwaltsausschuss Sozialrecht:
Ordentliches Mitglied gesucht!

12

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

12

Veranstaltungen

Wiederaufnahme des Fortbildungsangebots
als Online-Fortbildung

20

Statistik

Neue Zahlen zur Anwaltschaft

22

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Verkündungen

23

Notarkammer aktuell

24

Berufsrecht aktuell

25

Immobilienrecht

26

Handels- und Gesellschaftsrecht

27

Elektronischer Rechtsverkehr

27

Auszeichnungen und Ehrungen

27

Literatur

28

Inhalt

Rechtsanwaltskammer

Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto)

Wahlen zum Kammervorstand 2020

Dritte Wahlbekanntmachung

Berufsrecht und Berufspaxis

Was macht eigentlich der Kammervorstand?

Aktueller Überblick zur Corona-Pandemie: Rechtslage in Bund und Ländern, neue Rechtsprechung und Informationen aus der Justiz

Umfrage der BRAK über die Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft

Schwerpunktthema beA:

■ Vertreterbestellung im beA

■ Elektronisches Empfangsbekenntnis (eEB)

■ LG Bielefeld: Nutzung des beA durch Rechtsanwälte

■ beA-Anwendersupport: Neue Kontaktdaten seit dem 02.06.2020

Schwerpunktthema Geldwäschegesetz:

■ Registrierung beim Meldeportal

„goAMLWeb!“

■ Eintragungspflicht ins Transparenzregister

Britische Anwälte nach dem Brexit

Aktuelle Gesetzgebung

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts: Gesetzentwurf vorgelegt

Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit: Verfahrensänderungen verabschiedet

Berichte und Hinweise

Schlichtungsverfahren: Jahresbericht

Fachanwaltsausschuss Sozialrecht: Ordentliches Mitglied gesucht!

Migrationsrecht: Hinweise zur Vertretung von Mandanten

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Zwischenprüfung 2020

Abschlussprüfung Winter 2020

Ausbildungsberater/innen gesucht

Prüfungsausschuss „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in, Geprüfte/r Rechts- und Notarfachwirt/in“

Aufgabenerstellungsausschuss „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in, Geprüfte/r Rechts- und Notarfachwirt/in“

Schlichtungsausschüsse

Begabtenförderung berufliche Bildung

Namen und Nachrichten

Prof. Dr. Reinhard Gaier verlässt die Schlichtungsstelle der Anwaltschaft

Stephan Harbarth wird Nachfolger von Andreas Voßkuhle beim Bundesverfassungsgericht

Veranstaltungen

Wiederaufnahme des Fortbildungsangebots als Online-Fortbildung

Veranstaltungen des DAI

Literatur

Statistik

Neue Zahlen zur Anwaltschaft

Soldan Institut: Gerichtsverfahren ohne Anwaltszwang

Soldan Institut: Statistik Jura-Studienanfänger

Notarkammer

Verkündungen

Beitragsordnung der Westfälischen Notarkammer für das Geschäftsjahr 2020

Notarkammer aktuell

Kammerversammlung am 19. Juni 2020

Verabschiedung Notar a. D. Dr. Gansweid aus dem Vorstand der Notarkammer

Neues Mitglied im Vorstand der Westfälischen Notarkammer

Dank an die Justiz

Jahresbericht der Westfälischen Notarkammer für das Jahr 2019

Geldwäscheprävention – Meldeweg für Hinweisgeber

Neue Gestaltung des Internetauftritts der Bundesnotarkammer

Berufsrecht aktuell

Beschluss des BGH vom 28. August 2019

Missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft

Immobilienrecht

Keine wirksame Erklärung der Auflassung vor einem ausländischen Notar

Handels- und Gesellschaftsrecht

Anlasslose Einreichung von Gesellschafterlisten zulässig

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronische Grundakteneinsicht in Sachsen

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Literatur

Stellenmarkt

Berufliche Zusammenarbeit / Bürogemeinschaft

Stellenangebot

Kanzleiübernahme / Kanzleiverkauf

Personalien

Wir gedenken des verstorbenen Kollegen

Neuzulassungen Notare

Löschungen als Notar

Aktuell

Aktuell

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die **Corona-Pandemie** ist ein Stresstest für unseren Rechtsstaat und unsere Demokratie. Noch nie in der Geschichte der Bundesrepublik sind Grundrechte so massiv eingeschränkt worden wie in den vergangenen Wochen. Das Virus habe, so die Bewertung von Heribert Prantl in seiner SZ-Kolumne, nicht nur die Menschen, sondern auch den Rechtsstaat befallen.

Kein Zweifel, viele Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Krise haben in grundrechtlich geschützte Freiräume eingegriffen, etwa die Quarantäneanordnungen und Vorgaben zu Kontaktreduzierungen (Artikel 2 Abs. 1 GG), die Beschränkung von Gottesdiensten (Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG), Versammlungs- und Einreiseverbote (Artikel 8, 11 Abs. 1 und 2 GG) oder die Schließung der Gastronomie, Hotellerie und des nicht systemrelevanten Einzelhandels (Artikel 12 Abs. 1 GG). Ist aber der Rechtsstaat tatsächlich „unter die Räder“ gekommen?

Richtig ist, dass die durch das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite neu gefassten §§ 5, 32 des Infektionsschutzgesetzes sehr umfassende Ermächtigungen der Gesundheitsbehörden zum Erlass von Einzelanordnungen und der Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vorsehen. Manche sehen Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG verletzt. Man kann sicherlich auch diskutieren, ob der trotz der getroffenen Bund-Länder-Vereinbarungen auf vorgenannter Rechtsgrundlage durch unterschiedliche Verordnungen der Bundesländer geschaffene „Flickenteppich“ eine Schwäche oder nicht doch die Stärke unseres föderalen Systems offenbart, regional und situationsadäquat agieren zu können. Im Einzelnen wird jedenfalls zu überprüfen sein, ob die getroffenen Regelungen, die sämtlich unter enormen Zeitdruck und mit teils heißer Nadel gestrickt wurden,

tatsächlich einer gerichtlichen Überprüfung standhalten werden.

Unstreitig dürfte allerdings sein, dass die Politik schwierige Abwägungsentscheidungen zwischen dem Schutz von Gesundheit und Leben der Bevölkerung auf der einen und der Grundrechte auf der anderen Seite zu treffen hatte. Zutreffend hat Hans-Jürgen Papier, ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts, in einem Interview mit Focus-Online am 26.03.2020 darauf hingewiesen, dass der Staat und seine Gesetzgebung eine angemessene Balance von Freiheit und Sicherheit herzustellen habe und weder die Forderung nach einer besseren Klimaschutzpolitik noch die aktuellen Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung die Aufgabe der Freiheitsrechte zugunsten eines Obrigkeits- und Überwachungsstaates rechtfertige. Die Anwaltschaft steht hier gerade in Krisenzeiten Rechtssuchenden bei der Wahrung ihrer verfassungsrechtlich verbrieften Rechte zur Seite. Auch hieran zeigt sich ihre Systemrelevanz als Organ der Rechtspflege.

Bleiben wir bei der Demokratie. Auf Seite 4 dieser Ausgabe des Kammer Reports finden Sie die 3. Wahlbekanntmachung der **Wahlen zum Kammervorstand** der Rechtsanwaltskammer im Jahre 2020. Den gewählten Vorstandsmitgliedern gratuliere ich auch von dieser Stelle sehr herzlich zur Wahl und freue mich auf die Zusammenarbeit im Kammervorstand. Ernüchternd und enttäuschend ist für mich, dies will ich nicht verhehlen, die Wahlbeteiligung. Sie beträgt nur 9,47 %. An der Corona-Pandemie hat das sicherlich nicht gelegen, denn abgestimmt werden konnte ohne jedes Ansteckungsrisiko mittels eines elektronischen Wahlverfahrens. Pessimisten suchen die Ursache des geringen Zuspruchs in einem allgemeinen Desinteresse an der Vertretung eigener beruflicher Belange, Optimisten hingegen vermuten eine gewisse Grundzufriedenheit, welche die Notwendigkeit, sich in der beruflichen Selbstverwaltung selbst zu engagieren, nicht drängend erscheinen lässt. Tatsächlich leisten die in den Gremien der Rechtsanwaltskammer ehrenamtlich



tätigen Kolleginnen und Kollegen hervorragende Arbeit, wie den veröffentlichten Jahresberichten und dem Beitrag „Was macht eigentlich der Kammervorstand?“, der auf Seite 5 dieser Ausgabe abgedruckt ist, entnommen werden kann. Ein modernes Kammerwesen und eine starke berufliche Interessenvertretung lebt aber vom Engagement der Berufsangehörigen. Deshalb: Bringen Sie sich ein und nehmen Sie an den Wahlen teil!

Wie wichtig es ist, anwaltliche Interessen mit Gewicht gegenüber dem Gesetzgeber zu vertreten, zeigt der aktuell vorliegende **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften**. Gesetzgeberisches Anliegen ist, Verbraucher vor überhöhten und damit missbräuchlichen Inkassoforderungen zu schützen. Hiergegen ist nichts einzuwenden. Der Entwurf differenziert jedoch nicht zwischen dem anwaltlichen Tätigkeitsbereich, der in Einzelfällen auch Inkassoleistungen umfassen kann, und dem der Unternehmen, die gewerbsmäßig Inkasso betreiben. Sein Ansatz, missbräuchlichen Inkassopraktiken gewerbsmäßig tätiger Inkassounternehmen dadurch zu begegnen, dass anwaltliche Gebühren des RVG eklatant gekürzt werden, ist verfehlt. Die im Gesetzesentwurf beabsichtigte neue Wertstufe für die Geschäftsgebühr, die Änderung der Einigungsgebühr und die Absenkung der Geschäftsgebühr würde nahezu zu einer Halbierung der abrechenbaren Vergütung für anwaltliche Inkassotätigkeiten führen. Dies ist ebenso

wenig akzeptabel wie die nochmalige Verschärfung der in § 43d BRAO niedergelegten Darlegungs- und Informationspflichten zugunsten der jeweiligen Gegner. Beides würde zu einer weiteren massiven Schwächung der Anwaltschaft führen und ist daher ausdrücklich abzulehnen.

Ein wichtiges Dienstleistungsangebot der Rechtsanwaltskammer für die ihr angeschlossenen Kolleginnen und Kollegen ist ihr **Fortbildungsprogramm**. Die Kammer hat in dem ver-

gangenen Jahr rund 240 Seminare in nahezu allen Rechtsgebieten und zu vielen weiteren berufsspezifischen Themen angeboten. Auch hier hat die Corona-Pandemie zugeschlagen und uns die Organisation von Präsenzveranstaltungen seit Mitte März 2020 unmöglich gemacht. Wann ein Präsenzbetrieb wieder aufgenommen werden kann, ist derzeit leider noch offen. Wir haben uns daher in den vergangenen Wochen intensiv darum bemüht, das Format auf eine **Online-Fortbildung** gem. § 15 Abs. 2 FAO, also mit der Möglichkeit der Interak-

tion zwischen den Teilnehmern und mit dem Referenten, umzustellen. Näheres hierzu finden Sie in unserem Hinweis auf Seite 10 in diesem Heft oder auf unserer Seminar-Homepage unter www.rechtsanwaltskammer-hamm.de.

Ihr



Hans Ulrich Otto
Präsident

Wahlen zum Kammervorstand gemäß §§ 64 ff. BRAO

Wahlen zum Kammervorstand gemäß §§ 64 ff. BRAO

Dritte Wahlbekanntmachung

Der Wahlausschuss hat gemäß § 19 der Wahlordnung das Wahlergebnis der Wahlen zum Kammervorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm im Jahre 2020 ermittelt. Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber haben zwischenzeitlich die Annahme der Wahl erklärt. Das Wahlergebnis lautet wie folgt:

LG-Bezirk Detmold (1 Sitz)

Anzahl gültiger Stimmzettel: 1.232, davon 377 Enthaltungen.

Anzahl ungültiger Stimmzettel: 54.

1.	Quentmeier, Claas-Henrich, Moltkestr. 2, 32756 Detmold	855 Stimmen
----	--	-------------

LG-Bezirk Dortmund

a. Neuwahl (3 Sitze)

Anzahl gültiger Stimmzettel: 1.251, davon 200 Enthaltungen.

Anzahl ungültiger Stimmzettel: 35.

1.	Hinne, Dirk, Hohe Str. 7, 44139 Dortmund	743 Stimmen
2.	Butterwegge, Dr. Georg, Schwanenwall 9, 44135 Dortmund	700 Stimmen
3.	Kracht, Dr. Stefan, Friedrich-Ebert-Str. 10, 59425 Unna	651 Stimmen

b. Ersatzwahl (1 Sitz)

Anzahl gültiger Stimmzettel: 1.232, davon 356 Enthaltungen.

Anzahl ungültiger Stimmzettel: 54.

1.	Kirschner, Angela, Am Steffenhof 13, 44269 Dortmund	876 Stimmen
----	---	-------------

LG-Bezirk Essen (4 Sitze)

Anzahl gültiger Stimmzettel: 1.257, davon 225 Enthaltungen.

Anzahl ungültiger Stimmzettel: 29.

1.	Dercar, Sonja, Zweigertstr. 33, 45130 Essen	695 Stimmen
2.	Schaeffer, Jan, Moltkeplatz 34, 45128 Essen	666 Stimmen
3.	Göttker gen. Schnetmann, Susanne, Witteringstr. 1, 45130 Essen	641 Stimmen
4.	Baschek, Klaus, Husemannstr. 53, 45879 Gelsenkirchen	607 Stimmen

LG-Bezirk Hagen (2 Sitze)

Anzahl gültiger Stimmzettel: 1.239, davon 280 Enthaltungen.

Anzahl ungültiger Stimmzettel: 47.

1.	Friebertshäuser-Kauermann, Kerstin, Böhrerstr. 16, 58095 Hagen	733 Stimmen
2.	Habenstein, Jörg, Goethestr. 4 a, 58313 Herdecke	723 Stimmen

Gemäß § 19 der Wahlordnung sind im jeweiligen Landgerichtsbezirk die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Da die Zahl der Kandidat(inn)en in den Landgerichtsbezirken der Zahl der freien Sitze im jeweiligen Landgerichtsbezirk entspricht, sind die vorbezeichneten, unter dem jeweiligen Landgerichtsbezirk benannten Kandidatinnen und Kandidaten in den Kammervorstand gewählt.

Wahlberechtigt waren 13.579 Wähler/-innen, von denen 1.286 Wähler/-innen an der elektronischen Wahl teilgenommen haben. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 9,47 %.

Gemäß § 22 der Wahlordnung kann jeder Wahlberechtigte die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in dieser Dritten Wahlbekanntmachung schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tage nach Veröffentlichung. Es gilt § 112 f. BRAO. Die Anschrift des Wahlausschusses ist die der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Hamm, Ostenallee 18, 59063 Hamm.

Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

Christoph Sandkühler
(Wahlleiter)

Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

Was macht eigentlich der Kammervorstand?

Die Zeiten, in denen die Rechtsanwaltskammer nur Aufsichtsbehörde und „Anwaltpolizei“ war, sind lange vorbei. Die Kammer versteht sich als Dienstleister für alle Mitglieder und macht viel mehr, als nur Berufsrechtsverstöße festzustellen.

Die Arbeit der Kammer soll in diesem Artikel näher vorgestellt werden, um einen Überblick über die vielfältigen Tätigkeiten zu geben.

Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands einer Regionalkammer sind grundsätzlich in § 73 BRAO festgeschrieben. Zu seinen Kernaufgaben gehört insbesondere die Zulassung bzw. der Widerruf der Zulassung von Rechtsanwälten und Syndikusrechtsanwälten. Hauptaufgabe ist zudem die berufsrechtliche Beratung der Kammermitglieder. Sofern Berufspflichtverletzungen vorliegen, sind diese von der Kammer zu ahnden. Weitere Aufgaben sind die Vermittlung bei Streitigkeiten sowohl zwischen Kollegen untereinander als auch zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten. Durch die Kammer wird die Verleihung der Befugnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnungen verliehen und die Fortbildungspflicht überwacht. Die Rechtsanwaltskammer erstattet auf Anforderung von Gerichten Gebührengutachten und engagiert sich in der Juristenausbildung. Die Tätigkeit der Kammer umfasst zudem die Durchführung der Abschlussprüfung zur Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. der Fortbildungsprüfung zum geprüften Rechtsfachwirt und das Führen des Ausbildungsverzeichnisses.

Dem Vorstand der RAK Hamm gehören 30 Kolleginnen und Kollegen an, die ihr Mandat ehrenamtlich ausüben. In der Regel findet einmal monatlich eine Vorstandssitzung statt, in welcher die Beschlüsse des Vorstandes gefasst werden. Der Vorstand und damit die Rechtsanwaltskammer wird vertreten durch den Präsidenten, dies ist seit dem 13.11.2019 Rechtsanwalt und Notar Hans Ulrich Otto aus Bochum. Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich, und er leitet die Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtvorstands. Das Präsidium bestimmt die Aufgaben und die Organisation der Geschäftsführung. Alle Aufgaben und die Aufgabenverteilung sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt. Der Vorstand bildet aus seinen Mitgliedern jeweils verschiedene Abteilungen.

Ein wichtiger Teil der Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer und damit des Vorstands ist die Berufsaufsicht. Die Geschäftsstelle erreichen täglich zahlreiche Schreiben und Anrufe von Mandanten und auch von Kollegen, die ein (vermeintliches) Fehlverhalten eines Kammermitgliedes zum Gegenstand haben. Äußert der Mandant nur seinen Unmut über das Ergebnis eines Rechtsstreits oder die Anwaltsrechnung, die er erhalten hat, hat dies in der Regel nicht die Einleitung eines Aufsichtsverfahrens zum Gegenstand. Der Vorstand ist nur für Berufspflichtverletzungen zuständig, nicht für Gebührenstreitigkeiten oder Schadensersatzansprüche wegen Schlechtleistung. Hierüber können allein die zuständigen Zivilgerichte entscheiden. Die Kammer ist allerdings in geeigneten Fällen gern bereit, im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens auszuloten, ob die Möglichkeit einer gütlichen Einigung besteht oder Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten.

Im Jahr 2019 sind 585 Aufsichtsverfahren neu eingeleitet worden. Weitere 471 Beschwerdeeingaben wurden durch die Geschäftsführung vorbehaltlich einer abschließenden Entscheidung durch die zuständige Aufsichtsabteilung bearbeitet. Einzelheiten hierzu sind dem Jahresbericht der Rechtsanwaltskammer zu entnehmen, der auszugsweise im KammerReport Nr. 2/2020, S. 17 ff. abgedruckt ist.

Die RAK als Dienstleister

Nicht immer, wenn Post von der Rechtsanwaltskammer kommt, droht Ungemach. Neben der Funktion als Aufsichtsbehörde sieht sich die RAK Hamm auch als Dienstleister für die Mitglieder. Wir begleiten die Kolleginnen und Kollegen in unserem Bezirk von der Zulassung bis zum Ende der beruflichen Tätigkeit. Dabei ist es unser primäres Anliegen, unsere Mitglieder bei berufsrechtlichen Fragen zu beraten und Hilfestellung zu leisten, z. B. durch unser Fortbildungsangebot. Die RAK Hamm hat bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie jährlich über 200 Präsenzveranstaltungen angeboten. Zukünftig wird das Angebot um Online-Fortbildungen erweitert. Weitere Hilfestellung wird geleistet durch die Ausbildungsinitiative für angehende Rechtsanwaltsfachangestellte, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses an den Universitäten und während des Referendariats. Die RAK Hamm informiert über berufsrechtliche Themen und wichtige Entscheidungen in ihrem KammerReport und – ganz aktuell – durch ihren elektronischen Newsletter und auf der Homepage.

Die RAK als Interessenvertreter

Zur anwaltlichen Selbstverwaltung gehört neben der Aufsicht auch die Vertretung der berufspolitischen Interessen der Anwaltschaft, beispielsweise durch Stellungnahme zu Gesetzgebungsvorhaben. Diese Aufgabe obliegt primär der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 177 BRAO). Sie ist die Dachorganisation der 28 regionalen Kammern. Im letzten Jahr feierte die BRAK ihren 60. Geburtstag. Wer sich über die Arbeit der

BRAK seit der Gründung und über die anstehenden Herausforderungen ein Bild machen möchte, dem wird die beim Verlag Otto Schmidt erschienene Festschrift „60 Jahre Bundesrechtsanwaltskammer“ empfohlen.

Die regionalen Kammern unterstützen die BRAK durch Stellungnahmen und die Mitwirkung in verschiedenen Ausschüssen. Mitglieder der RAK Hamm sind in den Ausschüssen Bewertung von Anwaltskanzleien, BRAO, Anwenderbeirat beA, Gesellschaftsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Kartellrecht, Rechtsanwaltsvergütung, Anwaltsnotariat, außergerichtliche Streitbeilegung, Berufsbildung, Sozialrecht, ZPO/GVG, Schulrecht, Steuerrecht, Strafrechtsausschuss d. Deutschen Anwaltschaft (Strauda) und Verwaltungsrecht vertreten. Mitglieder des Vorstands nehmen an den Hauptversammlungen und Präsidentenkonferenzen der BRAK teil.

Immer neue Aufgaben

Das Aufgabenfeld der Rechtsanwaltskammer erweitert sich stetig. Die Kolleginnen und Kollegen, die vor Juli 1999 zugelassen wurden, erinnern sich noch daran, dass sie ihre Zulassung beim OLG beantragt haben und in einer mündlichen Verhandlung durch einen Richter vereidigt wurden. Seit dem 01.07.1999 hat diese Aufgabe die Rechtsanwaltskammer übernommen. Die Rechtsanwaltskammern bearbeiten die Zulassungsanträge. Im Gebäude der RAK Hamm findet ca. einmal monatlich die Vereidigung von neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten statt.

Fachanwälte

Nicht nur die Zahl der Kammermitglieder ist inzwischen auf 13.615 gestiegen; auch die zugelassenen Fachanwaltsbezeichnungen werden stetig mehr. Es waren ursprünglich gem. § 43c BRAO nur 4 Fachanwaltsbezeichnungen (Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht). Im Laufe der Jahre sind durch Beschlüsse der Satzungsversammlungen immer weitere dazu gekommen; inzwischen gibt es 24 Fachanwalts-

bezeichnungen, die durch den Kammervorstand verliehen werden können. Mit der BRAO-Novelle 2009 wurde die Zahl der Fachgebiete, für die eine Fachanwaltsbezeichnung geführt werden kann, von zwei auf drei angehoben. Die Stundenzahl der Fortbildungszeiten, die der Kammer gegenüber nachzuweisen ist, wurde durch die Satzungsversammlung 2013 von 10 auf 15 Fortbildungsstunden erhöht. Dies hat zur Folge, dass eine Vielzahl von Fortbildungsbescheinigungen zu prüfen sind, incl. entsprechender Nachfragen zu deren Anerkennungsfähigkeit.

Syndikusrechtsanwälte

Am 01.01.2016 kam die Zulassung der Syndikusrechtsanwälte zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer hinzu. Nicht nur die hohen Antragszahlen zu Beginn, vor allem auch die Anhörung und – zum Teil – gerichtliche Klärung verschiedenster Rechtsfragen mit der Rentenversicherung Bund (DRV) haben zu einem starken Arbeitsanstieg für die Geschäftsstelle geführt.

beA

Auch die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs und die Datenschutzgrundverordnung haben einen stark erhöhten Beratungsbedarf der Kolleginnen und Kollegen nach sich gezogen. Zum 01.01.2016 ist § 31a BRAO in Kraft getreten, der die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches, kurz beA, für alle Kammermitglieder, die im Gesamtverzeichnis nach § 31 BRAO eingetragen sind, normiert. Die Aufgabe an sich wurde der BRAK übertragen, der Rechtsanwaltskammer Hamm allerdings obliegt es, die Einhaltung der Berufspflicht der passiven Nutzung gem. § 31a Abs. 6 BRAO zu überwachen. Hilfestellung bei Fragen zum beA leisten der Newsletter und die FAQs auf der Homepage der BRAK.

GwG

Mit dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinn aus schweren Straftaten,

kurz Geldwäschegesetz (GwG), ist den regionalen Rechtsanwaltskammern zuletzt auch die Geldwäscheaufsicht übertragen worden. Hierfür hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm im Mai 2018 die Gründung einer weiteren Abteilung des Kammervorstands beschlossen. Nachdem die RAK Hamm in den Jahren 2018 und 2019 zunächst jeweils 2 % der Mitglieder im Rahmen der anlasslosen Aufsicht nach § 51 Abs. 3 S. 2 GwG kontrolliert hat, wird seit Beginn des Jahres 2020 bei 5 % der Mitglieder die Einhaltung der ihnen nach dem GwG obliegenden Verpflichtungen überprüft. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände können Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes sein, wenn sie an einem der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG aufgeführten Kataloggeschäfte mitwirken. Die RAK Hamm überprüft auch, ob die betroffenen Mitglieder gemäß der Anordnung der RAK Hamm vom 11. April 2018 einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben; zudem wird die Zuverlässigkeit der Geldwäschebeauftragten und deren Stellvertreter überprüft. Entsprechend den Vorgaben im GwG führt die RAK Hamm Vor-Ort-Prüfungen in den Kanzleien der Rechtsanwälte, die Verpflichtete im Sinne des GwG sind, durch. Aufgrund der Ergänzung des § 73b BRAO sind die Rechtsanwaltskammern seit dem 01.01.2020 im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG auch Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG, die durch ihre Mitglieder begangen werden. Als zuständige Aufsichtsbehörde hat die RAK Hamm gem. § 51 Abs. 8 S. 1 GwG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Die Auslegungs- und Anwendungshinweise der bislang drei veröffentlichten Auflagen sind auf der Homepage der RAK Hamm veröffentlicht.



Unverzichtbare Selbstverwaltung

Die anwaltliche Selbstverwaltung ist ein Privileg, das es zu schützen und zu verteidigen gilt. Wie die BRAK in der Broschüre „Unabhängig und frei – Die Anwaltliche Selbstverwaltung“ schreibt: Ohne eine freie und unabhängige Selbstverwaltung gibt es keinen freien und unabhängigen Rechtsanwaltsberuf.

Aktueller Überblick zur Corona-Pandemie: Rechtslage in Bund und Ländern, neue Rechtsprechung und Informationen aus der Justiz

Um die Corona-Pandemie einzudämmen und die mit den beschlossenen Einschränkungen einhergehenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen abzufedern, hat der Bundesgesetzgeber inzwischen eine Reihe von Gesetzen beschlossen. Einen laufend aktualisierten Überblick über die bereits geltenden Gesetze sowie über die Verordnungen und Allgemeinverfügungen der Länder gibt die BRAK auf ihrer Corona-Informationseite. Aktualisiert wurden dort außerdem Informationen zur Praxis der Justiz, insbesondere zu mündlichen Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung, die nach § 128a ZPO möglich ist. Hierzu wird auf eine auf dem Justizportal des Bundes und der Länder publizierte Liste von Gerichtsstandorten mit Videokonferenzanlagen hingewiesen; sie enthält auch Angaben zu den Ansprechpersonen, die Auskunft über die jeweiligen technischen Anforderungen geben können. Die Rechtsprechungsübersicht zu Corona umfasst inzwischen über 300 Entscheidungen der Verfassungs- und Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder, jeweils mit Schlagworten zum Gegenstand der Entscheidung. Die Übersicht wird ebenfalls laufend aktualisiert. Aktuelle Informationen zu Corona-Maßnahmen, insbesondere in NRW und im Kammerbezirk, finden Sie auf der

Startseite der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm. Unter dem Button „Corona“ ist zudem eine Sammlung von Hinweisen und Mitteilungen eingestellt.

Umfrage der BRAK über die Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft

Die BRAK hat zur Ermittlung der Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft in der Zeit von 08.04.-20.04.2020 eine bundesweite Umfrage durchgeführt, an der sich 14.489 Kolleginnen und Kollegen beteiligt haben.

Die 11 Punkte umfassende Umfrage der BRAK wurde über 20.000-mal angeklickt, immerhin 9 % der deutschen Anwaltschaft haben mitgewirkt. 12.477 Teilnehmer haben den Fragebogen vollständig beantwortet. Insgesamt spiegelt die Verteilung nach Rechtsgebieten und Kanzleiorganisationen die tatsächliche Situation in Deutschland wieder. Die Umfrageergebnisse zeichnen aufgrund der Durchmischung der Teilnehmer (vom Einzelanwalt bis zum Partner in der Großkanzlei) ein repräsentatives Bild der aktuellen Situation der Anwaltschaft. 39,72 % aller Teilnehmer sind als Einzelanwalt tätig, über 17,29 % Partner in einer Kanzlei mit bis zu 5 Anwälten, 3,79 % Partner in einer Kanzlei mit bis zu 10 Anwälten. Über 30 % der Kolleginnen und Kollegen sind vorwiegend auf dem Gebiet des Arbeitsrechts tätig, 27 % im Familienrecht, 21 % im Miet- und WEG-Recht und 15 % im Strafrecht.

Teilweise erheblich weniger Mandate und schon jetzt signifikanter Kurzarbeitsanteil

Zwei Drittel aller Anwälte haben erheblich weniger Mandate und damit im Zweifel einen empfindlichen Umsatzeinbruch zu verkraften. Lediglich rund 19 % der Befragten gaben

an, in etwa gleich viele Mandate seit Beginn der Corona-Krise generiert zu haben. 9,37 % hatten etwa 30 % weniger Mandate, 17,36 % sogar 50 % weniger Mandate als in den letzten 6 Monaten zuvor. 16,96 % haben 75 % weniger Mandate und 7,97 % der Teilnehmer sogar kein einziges neues Mandat seit Beginn der Corona-Krise zu verzeichnen.

Hiermit korrespondiert das Thema Kurzarbeit. Weniger Mandate bedeuten letztlich weniger Arbeit für die Rechtsanwälte und auch die Sekretariate. 8,7 % der befragten Anwälte haben als Arbeitgeber Kurzarbeit in ihren Kanzleien eingeführt. 2 % der Teilnehmer sind in Kanzleien angestellt, in denen Kurzarbeit für Sekretariate und/oder Anwälte eingeführt wurde.

Soforthilfen

Die Anwaltschaft ist demzufolge deutlich von der Krise betroffen. Dies hat die BRAK gegenüber Bund und Ländern bereits zuvor mehrfach betont und insbesondere beim Thema Soforthilfen darauf hingewiesen, dass Anwälte – im Vergleich zum Handel – mit verzögerten Liquiditätseingüssen zu rechnen haben.

Auch dies hat sich durch die Umfrage nun als richtig erwiesen. Insgesamt 44,6 % der Kolleginnen und Kollegen haben entweder bereits Soforthilfe beantragt bzw. gehen davon aus, künftig Soforthilfen beantragen zu müssen. Im Einzelnen: 28 % der Teilnehmer gehen davon aus, dass innerhalb von 2 Monaten die Beantragung von Soforthilfen notwendig wird. 8,8 % haben sogar bereits Soforthilfe beantragt, warten jedoch noch auf die Bearbeitung des Antrages. 7,8 % haben erfolgreich Soforthilfe beantragt. Damit ist fast die Hälfte aller Teilnehmer betroffen oder wird zeitnah betroffen sein. 45,6 % der Befragten gaben an, keine Soforthilfen beantragt zu haben.

Wirtschaftliche Erholung von der Krise

Die Selbsteinschätzung der Kolleginnen und Kollegen, wann sie mit einer

Überwindung der wirtschaftlichen Auswirkungen rechnen, zeigt deutlich, dass die Anwaltschaft jedenfalls vorübergehend mit Liquiditätsengpässen zu rechnen hat: 36,98 % rechnen damit, die wirtschaftlichen Auswirkungen binnen 6 Monaten überwinden zu können, 23,88 % binnen eines Jahres 4,35 % binnen zwei Jahren. Lediglich 23 % gaben an, dass bisher keinerlei wirtschaftliche Einbußen entstanden sind. Die Anwaltschaft ist daher von der Krise mittelfristig recht deutlich betroffen und bei einer nicht unerheblichen Anzahl von Kolleginnen und Kollegen besteht ein Bedürfnis nach finanzieller Unterstützung durch Liquiditätsunterstützungsmaßnahmen.

(Quelle: Bundesrechtsanwaltskammer)

Schwerpunktthema beA:

Vertreterbestellung im beA

Gerade in der aktuellen Zeit der Corona-Pandemie gewinnt die Möglichkeit ggfs. auch Notwendigkeit einer Vertreterbestellung zunehmend an Bedeutung.

Nach § 53 BRAO muss ein Rechtsanwalt für seine Vertretung sorgen, wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben oder wenn er sich länger als eine Woche von seiner Kanzlei entfernen will. Die Bestellung erfolgt durch die Rechtsanwaltskammer oder der Rechtsanwalt kann den Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung von einem Rechtsanwalt übernommen wird, der derselben Rechtsanwaltskammer angehört.

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie Ihrem Vertreter während Ihrer Abwesenheit Zugriffsrechte für Ihr beA-Postfach einräumen können. Sobald der Rechtsanwalt die Vertreterbestellung der zuständigen Kammer angezeigt (§ 53 Abs 6 BRAO) bzw. diese auf Antrag für den Rechtsanwalt einen Vertreter bestellt hat (§ 53 Abs. 2 S. 3 BRAO), wird der

Vertreter auch im beA des Rechtsanwalts angelegt und berechtigt. Dabei wird er mit der Rolle „Mitarbeiter“ dem Postfach zugewiesen und erhält damit automatisch das Recht „Nachrichtenübersicht öffnen“ (vgl. hierzu BRAK beA-Newsletter 10/2017). Der Rechtsanwalt erhält bei der nächsten Anmeldung am beA einen Infokasten angezeigt, dass der Vertreter auf das Postfach nunmehr mit dem Recht „Nachrichtenübersicht öffnen“ berechtigt wurde. Es wird angeregt, ggf. weitere Rechte zu vergeben (vgl. hierzu BRAK beA-Newsletter 3/2017).

Im Falle eines Vertreters, der nicht selbst Postfachinhaber ist, weil er beispielsweise als Assessor (noch) kein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist, bestellt die zuständige Rechtsanwaltskammer den Vertreter zum einen selbst, zum anderen liefert sie die Daten an die BRAK, damit dort für ihn ein eigener Zugang zum beA geschaffen werden kann (vgl. § 31a Abs. 3 S. 2 BRAO). Der nicht-anwaltliche Vertreter muss sich dann noch ein eigenes Zugangsmedium über die BNotK zulegen.

Elektronisches Empfangsbekenntnis (eEB)?

Bitte nur elektronisch zurück!

Eine Pflicht für Anwältinnen und Anwälte, mit den Gerichten aktiv per beA zu kommunizieren, gibt es momentan noch nicht. Oder? Das stimmt nur teilweise, denn es gibt eine kleine, aber wichtige Ausnahme: Wird eine Zustellung elektronisch gegen Empfangsbekenntnis (EB) vorgenommen, ist eben dieses EB in besonderer elektronischer Form abzugeben, nämlich als strukturierter maschinenlesbarer Datensatz nach § 174 Abs. 4 ZPO. Gerichte versenden zunehmend elektronische Dokumente an Anwältinnen und Anwälte. Und auch Zustellungen nehmen die Gerichte immer häufiger elektronisch gegen EB vor.

Für die Anwaltschaft bedeutet die Rückgabe des neuen elektronischen Empfangsbekenntnisses eine größere Umstellung als gedacht. Aus der Justiz ist immer wieder zu hören, dass elektronisch angeforderte Empfangs-

bekenntnisse nicht via beA zurückgegeben werden. Zuweilen übersehen Anwältinnen und Anwälte oder ihr Kanzleipersonal schlicht, dass ein eEB angefordert wurde. Oder ihnen ist nicht bewusst, dass das Empfangsbekenntnis, wenn es elektronisch angefordert wurde, auch zwingend elektronisch abzugeben ist.

Die Pflicht zur elektronischen Abgabe verbirgt sich hinter dem Satz „die Zustellung nach Abs. 3 (also: Zustellung als elektronisches Dokument) wird durch ein elektronisches Empfangsbekenntnis nachgewiesen“ (§ 174 Abs. 4 ZPO). Und dieses besteht eben nicht aus einer E-Mail oder einer schlichten beA-Nachricht, sondern aus einem strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz, auch das sieht § 174 Abs. 4 ZPO ausdrücklich vor. Wird ein elektronisches Empfangsbekenntnis nicht auf diese Weise zurückgegeben, birgt das Risiken: Die Zustellung könnte nicht ordnungsgemäß erfolgt sein, Rechtsmittelfristen sind nicht zuverlässig zu berechnen. Natürlich könnte man den Standpunkt einnehmen, der Zweck des Empfangsbekenntnisses werde ja trotzdem erfüllt, auch wenn es nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben wurde. Der Anwalt habe ja dokumentiert, dass er Kenntnis von dem zuzustellenden Schriftstück nehmen und die Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung darauf einrichten konnte. Aber der Zweck des neu gefassten § 174 ZPO ist eben, die automatisierte Verarbeitung von Empfangsbekenntnissen in den Gerichtsgeschäftsstellen zu ermöglichen. Darauf, ob möglicherweise eine Heilung in Betracht kommt, wenn Sie das elektronisch angeforderte Empfangsbekenntnis anders als in der vorgesehenen Form, also als eEB zurückgeben, sollten Sie es daher besser gar nicht erst ankommen lassen. Geben Sie einfach ein eEB ab!

LG Bielefeld: Nutzung des beA durch Rechtsanwälte

Der Präsident des LG Bielefeld weist darauf hin, dass zum 1.5.2020 am dortigen Gericht sämtliche



Zivilkammern auf die führende elektronische Akte umgestellt werden und bittet darum, zukünftig Schriftsätze ausschließlich über das beA einzureichen. Den vollständigen Hinweistext finden Sie hier:

<https://www.rechtsanwaltskammer-hamm.de/downloads/neuigkeiten/neuigkeiten-bea/473-landgericht-bielefeld-informationsschreiben-an-die-anwaltschaft/file.html>

beA-Anwendersupport: Neue Kontaktdaten seit dem 02.06.2020

Im Zuge des Übergangs des besonderen elektronischen Anwaltspfachs (beA) auf eine neue Dienstleisterin hat diese in einem nächsten Schritt den Anwendersupport übernommen. Seit dem 2.6.2020 08:00 Uhr ist das beA-Service Desk, die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um das beA, unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Telefon: 030 - 21 78 70 17

E-Mail: servicedesk@beasupport.de

Service-Portal:

<https://portal.beasupport.de>

Seit dem 2.6.2020 erhält wie bisher jeder Hinterleger einer Störungsmeldung automatisch eine E-Mail, die über Zugriffsmöglichkeiten auf das neue Service-Portal informiert, um den Bearbeitungsstand einsehen zu können. Zugriffsdaten zum bisherigen Service-Portal werden nicht übernommen. Jeder Hinterleger einer Support-Anfrage erhält weiterhin automatisch eine E-Mail, die über die Zugriffsmöglichkeiten auf das neue Service-Portal informiert, damit der Bearbeitungsstand verfolgt werden kann. Die Zugriffsdaten zum bisherigen Service-Portal werden nicht übernommen. Alle Nutzer des beA, die eine Support-Anfrage bis zum Stichtag beim bisherigen Dienstleister platziert haben, die noch nicht abschließend bearbeitet wurde, werden per E-Mail über das weitere Vorgehen informiert.

Schwerpunktthema Geldwäschegesetz:

Registrierung beim Meldeportal „goAMLWeb“

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist die offizielle Bezeichnung der Financial Intelligence Unit (FIU) in Deutschland. Sie ist seit dem 26.06.2017 eine Abteilung der Generalzolldirektion. Es ist die nationale Zentralstelle für die Entgegennahme, Sammlung und Auswertung von Meldungen über verdächtige Finanztransaktionen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten. Unter der Adresse https://www.zoll.de/DE/FIU/fiu_node.html

werden aktuelle Informationen der FIU veröffentlicht. Sie finden dort fachliche Informationen zur Geldwäscheprävention und Erläuterungen zum Vorgang der Registrierung und Abgabe von Verdachtsmeldungen. Vor der Abgabe von Verdachtsmeldungen ist eine einmalige Registrierung über das Web-Portal goAML unter der Adresse <https://goaml.fiu.bund.de> erforderlich.

Nach bestätigter Übersendung und Registrierung der Nutzerdaten durch die FIU können Verdachtsmeldungen abgegeben werden.

Nach Abschluss der Registrierung ist der Zugang zum Meldeportal und zur Abgabe von Verdachtsmeldungen eröffnet. Das System goAML ermöglicht den Meldepflichtigen, ihre Meldungen online auf zweierlei Arten abzugeben:

1. Die Meldepflichtigen können ihre Verdachtsmeldungen **über das Webformular** des Meldeportals von goAML an die FIU übermitteln. Dabei können sämtliche relevanten Informationen zum Sachverhalt und den betreffenden Transaktionen übersichtlich und klar gegliedert eingetragen werden. Als zentrales Element folgt die Eingabe der betreffenden Transaktion. Dort sind die Angaben zu den im Zusammenhang mit der Transaktion stehenden Personen, Organisationen und Konten etc. einzutragen. Um die Nutzung des Mel-

deportals zu erleichtern, sind viele Felder mit sogenannten Tooltips hinterlegt. Sie zeigen beim Übergleiten mit der Maus einen kurzen Hilfetext zu dem jeweiligen Feld an.

2. Alternativ zur manuellen Erfassung besteht für die Meldepflichtigen die Möglichkeit, die Daten ihrer Verdachtsmeldungen **via XML-Upload** über goAML an die FIU zu übermitteln.

Seit dem 1. Februar 2018 sind Verdachtsmeldungen gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 GwG grundsätzlich elektronisch zu übermitteln.

Eine entgegen der Form des § 45 Abs. 1 Satz 1 GwG erstattete Meldung ist bis auf Weiteres bereits ab einer zweistündigen Störung der elektronischen Übermittlung einer Verdachtsmeldung sowie bei einer Erstmeldung möglich. In diesen Fällen ist die Abgabe auf dem amtlichen Formular per Fax notwendig. Im Ausnahmefall (z. B. bei besonderer Eilbedürftigkeit oder bei konkreten Gefahren) kann auch vor Ablauf der Frist eine Verdachtsmeldung per Fax übermittelt werden. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit ist eine knappe Darlegung der Tatsachen notwendig, aus denen sich die Erforderlichkeit der Faxübermittlung ergibt.

Eintragungspflicht ins Transparenzregister

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 23.06.2017 wurde das Transparenzregister eingeführt. Es wird von der Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt und soll der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen. Das Transparenzregister verzeichnet die „wirtschaftlich Berechtigten“ eines Unternehmens. Es enthält Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten u. a. von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften. Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften müssen die relevanten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einholen, vorhalten, jährlich überprüfen

und der registerführenden Stelle unverzüglich elektronisch zur Eintragung in das Transparenzregister mitteilen, § 20 Abs. 1 Satz 1 GwG. Der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten ist nicht deckungsgleich mit demjenigen des zivilrechtlichen Eigentümers. Das Transparenzregister verfolgt andere Regelungsziele als das Handelsregister. Während es beim Handelsregister um Fragen der Vertretungsmacht oder gesellschaftsrechtlichen Haftung geht, soll über das Transparenzregister diejenige natürliche Person identifiziert werden, die das Unternehmen tatsächlich kontrolliert. Gemäß § 3 GwG ist wirtschaftlich Berechtigter die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft steht. Die Kontrolle liegt nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 2 Satz 1 GwG bei derjenigen Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält. Wenn anhand dieser Kriterien mehrere Personen in Betracht kommen, sind sie allesamt als wirtschaftlich Berechtigte zu melden. Für die Anwaltschaft ergibt sich eine doppelte Relevanz dieser Vorschriften:

1. Rechtsanwälte, die Verpflichtete im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind

Bei der Mitwirkung an den in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG aufgeführten Kataloggeschäften obliegt dem Rechtsanwalt als Verpflichteten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG die allgemeine Sorgfaltspflicht der Identifizierung des Vertragspartners und ggfls. der für ihn auftretenden Person. Die Überprüfung kann nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 GwG anhand des Transparenzregisters erfolgen. Wenngleich sich Verpflichtete gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG mangels öffentlichen Glaubens dieses Registers nicht allein auf die Angaben im Transparenzregister verlassen dürfen, ist die – gebührenpflichtige – Einsichtnahme im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten grundsätzlich empfehlenswert.

2. Rechtsanwälte in Rechtsanwalts- und Partnerschaftsgesellschaften

Sind Rechtsanwälte in Rechtsanwalts- oder Partnerschaftsgesellschaften tätig, kann sich für sie aus § 20 GwG eine Handlungsnotwendigkeit ergeben. Danach haben juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften, wie z. B. eine Partnerschaftsgesellschaft, die Verpflichtung, Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft an das Transparenzregister mitzuteilen. Die Verpflichtung entfällt, wenn sich die erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus öffentlichen Registern (Handelsregister, Partnerschaftsregister etc.) ergeben und diese Angaben elektronisch abrufbar sind, § 20 Abs. 2 GwG. In Nordrhein-Westfalen wird das Partnerschaftsregister zentral beim Amtsgericht Essen geführt. Der Abruf von im Partnerschaftsregister veröffentlichten Angaben ist über das gemeinsame Registerportal der Länder (https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.do) ohne Registrierung kostenfrei möglich. Für den Abruf von Daten aus dem Handelsregister (z. B. RechtsanwaltsGmbH) fallen Gebühren gemäß der Nutzungsordnung an. Die GbR unterliegt grundsätzlich nicht der Meldepflicht, weil sie nicht als solche in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Soweit die GbR allerdings Anteile an einer GmbH hält, sind gemäß § 40 Abs. 1 GmbHG auch die Gesellschafter der GbR in die Gesellschafterliste der GmbH einzutragen.

Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften sind verpflichtet, der Bundesanzeiger Verlag GmbH als registerführender Stelle ihre wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister elektronisch über www.transparenzregister.de mitzuteilen. Bei Verstößen gegen diese und weitere Pflichten aus dem Geldwäschege- setz drohen erhebliche Bußgelder.

Das Bundesverwaltungsamt weist darauf hin, dass eine verspätete Mitteilung deutlich milder geahndet wird als eine nicht erfolgte Mitteilung. Nach dem Bußgeldkatalog des Bundesverwaltungsamtes verfünffacht sich das Bußgeld bei „Nicht-Meldern“. Unabhängig von den empfindlichen Bußgeldern sind bestandskräftige Bußgeldentscheidungen, die wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflicht ergangen sind, nach § 57 GwG im Internet zu veröffentlichen. Für die betroffenen Vereinigungen und auch die verantwortlichen Leitungspersonen können sich hieraus erhebliche Konsequenzen im nationalen sowie internationalen Rechts- und Geschäftsverkehr ergeben.

Weitere Informationen zur Eintragung in das Transparenzregister finden Sie auf der Webseite des Bundesverwaltungsamtes unter <https://www.bva.bund.de> sowie unter <https://www.transparenzregister.de>.

Britische Anwälte nach dem Brexit

Zum 31.01.2020 hat Großbritannien die EU verlassen. Bislang konnten Berufsträger, die in Großbritannien als Advocate, Barrister bzw. Solicitor zugelassen waren, entsprechend den Regelungen des EuRAG in Deutschland tätig sein. Die im Austrittsabkommen vorgesehene Übergangsphase, die bis zum 31.12.2020 gilt, sieht Folgendes vor: Bis Ende diesen Jahres gelten die Regelungen des EuRAG weiterhin für Anwälte aus Großbritannien, die sich in Deutschland niedergelassen und die Zulassung erworben bzw. beantragt haben. Dies ergibt sich aus Kapitel 3, Art. 27 I Buchst. B, Art. 28 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Art. 10 I und III der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Nach der Übergangsphase sollen britische Anwälte unter die Regelung des § 206 BRAO fallen.

Aktuelle Gesetzgebung

Aktuelle Gesetzgebung

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts: Gesetzentwurf vorgelegt

Eine vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eingesetzte Expertenkommission hat einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vorgelegt. Damit soll das teils noch aus dem 19. Jahrhundert stammende Recht der Personengesellschaften an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens angepasst werden. Der Reformbedarf war bereits seit Langem anerkannt; nunmehr wurde ein umfassender Regelungsentwurf vorgelegt, der neben Änderungen im BGB und HGB auch zahlreiche Folgeänderungen, z. B. im Grundbuchrecht, Aktienrecht und Prozessrecht enthält. Der Entwurf bringt auch Änderungen für anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften. Einer der Kernpunkte ist es, die handelsrechtlichen Rechtsformen, insb.

die GmbH & Co. KG, für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu öffnen. Zudem sieht der Entwurf vor, dass sich in Zukunft Gesellschafter zur gemeinsamen Ausübung freier Berufe (z. B. Rechtsanwälte, Zahnärzte, Architekten) in einer Personengesellschaft zusammenschließen können, soweit das anwendbare Berufsrecht dies zulässt; mit dem berufsrechtlichen Vorbehalt soll der mit bestimmten Berufen einhergehende Schutzbedarf zielgenau erfüllt werden können. Weitere Kernpunkte des Gesetzentwurfs sind die Einführung eines Registers für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), ähnlich dem Handelsregister, sowie die Etablierung eines gesetzlich geregelten Beschlussmängelrechts, damit Unternehmen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen schnell klären und lähmende Schwebezustände vermeiden können.

Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit: Verfahrensänderungen verabschiedet

Das „Sozialschutzpaket II“, das neben Regelungen zum Kurzarbeitergeld und zur sozialen Sicherung auch Änderungen im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren beinhaltet, hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 14.5.2020 verabschiedet. Mit dem verfahrensrechtlichen Teil des Pakets soll die Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte auch während der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen gewährleistet werden, u. a. durch Einsatz von Videokonferenztechnik in mündlichen Verhandlungen. Der Bundesrat hat dem Sozialschutz-Paket II am 15.5.2020 zugestimmt und auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen eine Entschließung gefasst. Darin kritisiert der Bundesrat, dass allein für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit Sonderregelungen zur pandemiebedingten Verfahrensvereinfachung geschaffen werden sollen und spricht sich für ein tragfähiges Gesamtkonzept für alle Gerichtsbarkeiten anstatt von Insellösungen aus. Das Sozialschutzpaket II wird nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Berichte und Hinweise

Berichte und Hinweise

Schlichtungsverfahren: Jahresbericht

Sowohl die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin als auch die regionalen Rechtsanwaltskammern führen Schlichtungsfragen bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aufgrund einer behaupteten Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis zwischen Rechts-

anwältinnen und deren Mandanten durch. Der Mandant muss sich hier entscheiden, welche Stelle er anrufen will.

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Im Jahr 2019 sind insgesamt 1.002 Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen.

Aus dem Vorjahr (2018) waren 365 Fälle noch nicht beendet. Damit ergaben sich insgesamt 1.367 laufende Schlichtungsverfahren im Jahr 2019. Die Schlichtungsstelle hat insgesamt 1.064 Schlichtungsanträge im Berichtszeitraum 2019 abschließend bearbeitet. Dazu kommen 13 Vorschläge, die die Schlichtungsstelle im Dezember 2019 unterbreitet hat, aber bis zum Ende des Berichtszeitraums (31.12.2019) noch keine Reaktion der Parteien (Annahme oder Ablehnung) vorlag.

Die Schlichtungsstelle hat im Jahr 2019 insgesamt 470 Schlichtungsvorschläge unterbreitet. Darin enthalten sind die vorgenannten 13 Schlichtungsvorschläge, bei denen am

31.12.2019 das Ergebnis noch offen war. Die Annahmequote lag im Jahr 2019 bei ca. 58 %. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens musste im Jahr 2019 in 455 Fällen abgelehnt werden. Der häufigste Ablehnungsgrund waren fehlende Erfolgsaussichten. Von diesem Ablehnungsgrund hat die Schlichtungsstelle in 239 Fällen Gebrauch gemacht, weil z. B. die Fronten zwischen den Parteien derart verhärtet waren, dass eine Einigung nicht möglich erschien, oder der Sachverhalt trotz mehrfacher laienverständlicher Nachfragen und Anfordern von Unterlagen nicht ermittelt werden konnte. Weitere Ablehnungsgründe waren vor allem die gerichtliche Anhängigkeit der Streitigkeit und die fehlende Zuständigkeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Acht Verfahren mussten abgelehnt werden, weil die Wertgrenze von 50.000,00 Euro überschritten worden ist. Die vorgegebenen Fristen zur Bearbeitung der Schlichtungsanträge (90 Tage nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte zur Unterbreitung von Schlichtungsvorschlägen und 3 Wochen für die Ablehnung der Durchführung von Schlichtungsverfahren) hat die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft auch im Jahr 2019 eingehalten bzw. sogar unterschritten. Die Bereitschaft der Antragsgegner (in der Regel Rechtsanwälte) an dem

rein freiwilligen Schlichtungsverfahren teilzunehmen, lag im Jahr 2019 bei ca. 92 %. Damit ist die Teilnahmebereitschaft im Vergleich zum Vorjahr nochmals gestiegen. Dies dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Die **Rechtsanwaltskammer Hamm** führt Schlichtungsverfahren sowohl in gebührenrechtlichen Streitigkeiten als auch bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aufgrund einer behaupteten Schlechterfüllung des Anwaltsvertrags durch. In gebührenrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer und ihren Auftraggebern wurden 57 Schlichtungsverfahren geführt. Elf Schlichtungsverfahren aufgrund von vermögensrechtlichen Streitigkeiten wegen behaupteter Schlechterfüllung des Anwaltsvertrags aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis wurden im Jahr 2019 neu eingeleitet. Zwei Verfahren waren noch aus dem Jahr 2018 anhängig. Sieben Verfahren konnten im Berichtszeitraum abgeschlossen werden.

Fachanwaltsausschuss Sozialrecht: Ordentliches Mitglied gesucht!

Im Fachanwaltsausschuss Sozialrecht ist das Amt eines ordentlichen Mit-

glieds zu besetzen. Kolleginnen und Kollegen, die die Fachanwaltsbezeichnung im Sozialrecht führen und zur Mitarbeit im Ausschuss bereit sind, werden gebeten, sich bis zum **20. Juli 2020** bei der Kammergeschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail an jutrzenka@rak-hamm.de zu melden.

Hinweise für im Migrationsrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Vertretung von Mandanten in Ankerzentren und während der Direktanhörung

Der Ausschuss Migrationsrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat Hinweise für im Migrationsrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Vertretung von Mandanten in Ankerzentren und während der Direktanhörung veröffentlicht. Sie finden diese auf der BRAK-Internetseite unter folgenden Links: <https://brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-migrationsrecht/>

Rechtsprechung

Rechtsprechung

- 1 Leitsatz des Verfassers
- 2 Leitsatz des Autors der NJW-Spezial
- 3 Leitsatz der Schriftleitung der AGS
- 4 Leitsatz des Gerichts

Berufsrecht

Anwaltliche Prägung der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts

§ 46 Abs. 3 Nr. 1-4 BRAO

„Die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts ist ausreichend anwaltlich geprägt, wenn mindestens 65 % der regelmäßigen Arbeitszeit auf anwaltliche Tätigkeiten entfallen.“¹

BGH, Beschluss vom 9.1.2020 – AnwZ (Brfg) 11/19 = BeckRS 2020, 782
Fundstelle: NJW-Spezial 2020, S. 159

Vorträge und Schulungen keine anwaltliche Tätigkeit

§ 46 Abs. 3 Nr. 1 BRAO

§ 46 Abs. 3 Nr. 1 BRAO setzt die Tätigkeit in einem konkreten Einzelfall voraus.²

BGH, Beschluss vom 6.2.2020 – AnwZ (Brfg) 64/19 = BeckRS 2020, 3416
Fundstelle: NJW-Spezial 2020, S. 222

Auskunftsanspruch des Rechtsschutzversicherers gegen Rechtsanwalt

§§ 666, 667 BGB; § 86 Abs. 1 VVG; § 43a Abs. 2 BRAO

1. Dem Rechtsschutzversicherer, der einen Prozess vorfinanziert hat, steht zur Ermittlung eines möglichen Herausgabeanspruchs ein Auskunftsanspruch gegen den durch seinen Versicherungsnehmer beauftragten Rechtsanwalt zu.
2. Finanziert der Rechtsschutzversicherer mit Einverständnis seines Versicherungsnehmers einen Prozess und überlässt der Mandant dem beauftragten Rechtsanwalt den Verkehr mit dem Rechtsschutzversicherer, ist von einer konkludenten Entbindung des Rechtsanwalts von der Verschwiegenheitsverpflichtung durch den rechtsschutzversicherten Mandanten auszugehen, soweit es die Abrechnung des Mandats betrifft.⁴

BGH, Urt. v. 13.2.2020 – IX ZR 90/19 Fundstelle. RVGreport 2020, S. 196

Der Anwalt als externer Datenschutzbeauftragter

§ 141 Abs. 1 AO

Übt ein Anwalt nebenher die Tätigkeit eines externen Datenschutzbeauftragten aus, wird er insoweit gewerblich tätig.²

BFH, Urteil vom 14.1.2020 – VIII R 2/117 = BeckRS 2020, 3783 Fundstelle: NJW-Spezial, 2020, S. 286

Tarifbegünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Praxis

§§ 18 Abs. 3, 34 EStG

1. Die tarifbegünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Praxis (§ 18 Abs. 3 i. V. m. § 34 EStG) setzt voraus, dass der Steuerpflichtige die

wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen seiner bisherigen Tätigkeit entgeltlich und definitiv auf einen anderen überträgt. Hierzu muss der Veräußerer seine freiberufliche Tätigkeit in dem bisherigen örtlichen Wirkungskreis wenigstens für eine gewisse Zeit einstellen. Wann eine „definitive“ Übertragung der wesentlichen Betriebsgrundlagen vorliegt, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine starre zeitliche Grenze, nach der die Tätigkeit steuerunschädlich wieder aufgenommen werden kann, besteht nicht. Dementsprechend ist auch keine „Wartezeit“ von mindestens drei Jahren einzuhalten (Anschluss an BFH-Urteil vom 21.08.2018 – VIII R 2/15, BFHE 262, 380, BStBl II 2019, 64).

2. Grundsätzlich unschädlich ist es, wenn der Veräußerer als Arbeitnehmer oder als freier Mitarbeiter im Auftrag und für Rechnung des Erwerbers tätig wird. Auch eine geringfügige Fortführung der bisherigen freiberuflichen Tätigkeit steht der Annahme einer begünstigten Praxisveräußerung nicht entgegen (Anschluss an BFH-Urteil in BFHE 262, 380, BStBl II 2019, 64), und zwar auch dann nicht, wenn sie die Betreuung neuer Mandate umfasst (gegen BMF).¹

BFH, Beschl. v. 11.02.2020 – VIII B 131/19

Zurückbehaltungsrecht des Rechtsanwalts wegen Nichtzahlung der Vergütung

§§ 32 Abs. 1 Satz 1, 50 Abs. 3 und 4, 73 Abs. 2 BRAO; § 4 Abs. 2 BORA; § 10 RVG

Der Rechtsanwalt verstößt nicht gegen berufsrechtliche Pflichten, wenn er gegenüber seinem Mandanten

Vollstreckungstitel wegen Nichtzahlung seiner Kostenrechnungen, die sich aus der konkreten Angelegenheit ergeben, zurückbehält.¹

AGH Celle, Beschl. v. 8.11.2019 – AGH 38/16 (I 12) Fundstelle: RVGreport 2020, S. 198

Zulässiger Feststellungsbescheid einer Rechtsanwaltskammer

§ 46 b Abs. 3 S. 1, 2 Alt. BORA

Rechtsanwaltskammern sind befugt, per Bescheid festzustellen, dass eine Änderung in einem bestehenden Arbeitsverhältnis eines Syndikatsrechtsanwalts unwesentlich ist.²

AnwGH München, Urteil vom 11.12.2019 – BayAGH III-4-4/2019 = BeckRS 2019, 38627 Fundstelle: NJW-Spezial 2020, S. 191

Irreführende Werbung mit mehreren Kanzleistandorten

§§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UWG, 27 Abs. 2 S. 1 BRAO

Eine Irreführung der Rechtsuchenden liegt vor, wenn auf einem Briefkopf unterhalb der Bezeichnung „Rechtsanwaltskanzlei“ mehrere Orte genannt werden und sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es sich hierbei lediglich um Zweigstellen handelt.²

OLG Köln, Urteil vom 17.1.2020 – 6 U 101119 = BeckRS 2020, 1331 Fundstelle: NJW-Spezial 2020, S. 222

Übersendung von Anwaltschriftsätzen an Rechtsanwaltskammer

§ 6 Abs. 1 lit. e), f) DS-GVO

Die Übermittlung anwaltlicher Schriftsätze an die Kammer zur Prüfung möglichen berufswidrigen

Verhaltens ist nach Art. 6 I Buchst. e und f DS-GVO zulässig.²

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 19.2.2020 – 6 W 19/20 = BeckRS 2020, 4238
Fundstelle: NJW-Spezial 2020, S. 286

Unzulässige Bezeichnung als Experte und Spezialist

§ 7 Abs. 1 S. 2 BORA

Die Verwendung der Begriffe „Experte“ und „Spezialist“ als qualifizierende Zusätze gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BORA setzen mindestens voraus, dass ein Anwalt Kenntnisse aufweist, die denen eines Fachanwalts entsprechen.²

AnwG Frankfurt a. M., Beschluss vom 9.1.2020 – IV AG 27/19 = BeckRS 2020, 4016
Fundstelle: NJW-Spezial, 2020, S. 223

Gebührenrecht

Beschwer bei Rechtsstreit über die Berechtigung des Mieters zur Nutzung der Mietsache in einer bestimmten Art und Weise

ZPO §§ 3, 8, 9, 511 Abs. 2 Nr. 1

Bei einem Rechtsstreit über die Berechtigung des Mieters, die Mietsache in einer bestimmten Art und Weise nutzen zu dürfen, bei dem der Bestand des Mietverhältnisses zwischen den Parteien unstreitig ist, bestimmt sich der Wert des Beschwerdegegenstands nach § 3 ZPO.³

BGH, Beschl. v. 13.11.2019 – XII ZB 382/19
Fundstelle: AGS 2020, S. 130

Mehrere Angelegenheiten bei Verweisung im Rechtsmittelverfahren

§§ 15 Abs. 2, 17 Nr. 1, 20 RVG; § 17b Abs. 2 und 3 GVG

1. Wird eine Sache im Rechtsmittelverfahren an ein Gericht eines niedrigeren Rechtszugs verwiesen oder abgegeben, so ist das weitere Verfahren vor diesem Gericht gem. § 20 Satz 2 RVG auch gegenüber dem Verfahren des zuerst angerufenen Gerichts eine eigene Angelegenheit i. S. d. § 15 Abs. 2 RVG. Eine Anrechnung der Gebühren findet nicht statt.
2. Die Vorschrift des § 20 Satz 2 RVG gilt unabhängig davon, ob das ursprünglich angerufene erstinstanzliche Gericht seine Zuständigkeit bejaht oder verneint hat.⁴

BGH, Beschl. v. 20.11.2019 – XII ZB 63/19
Fundstelle: RVGreport 2020, S. 132

Unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers durch formularmäßige Vergütungs-Vereinbarung des Rechtsanwalts

BGB §§ 305c Abs. 2, 306 Abs. 1, 307 Abs. 1 Nr. 1, 675; RVG §§ 3a ff.

1. Eine formularmäßige Vergütungsvereinbarung, welche eine Mindestvergütung des Rechtsanwalts in Höhe des Dreifachen der gesetzlichen Vergütung vorsieht, ist jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern wegen unangemessener Benachteiligung des Mandanten unwirksam, wenn das Mandat die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Mandanten betrifft und die Vergütungsvereinbarung zusätzlich eine Erhöhung des Gegenstandswertes um die Abfindung vorsieht.
2. Die formularmäßige Vereinbarung eines Zeithonorars, welche den Rechtsanwalt berechtigt, für angefangene 15 Minuten jeweils ein

Viertel des Stundensatzes zu berechnen, benachteiligt den Mandanten jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen (Fortführung BGH, Beschl. v. 5.3.2009 – IX ZR 144/06 [= AGS 2009, 209] u. BGH, Urte. v. 21.10.2010 – IX ZR 37/10 [= AGS 2011, 9]).

3. Sieht eine Vergütungsvereinbarung ein Zeithonorar für Sekretariatstätigkeiten vor und eröffnet sie dem Rechtsanwalt die an keine Voraussetzungen gebundene Möglichkeit, statt des tatsächlichen Aufwandes pauschal 15 Minuten pro Stunde abgerechneter Anwaltstätigkeit abzurechnen, gilt insoweit die gesetzliche Vergütung als vereinbart.³

BGH, Urte. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19
Fundstelle: AGS 2020, S. 161

Feststellung der Anwendbarkeit einer Versorgungsordnung

§ 42 Abs. 1 Satz 1 GKG

Für die Klage auf Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger bei Eintritt bestimmter Versorgungsfälle eine Versorgung nach einer bestimmten Betriebsvereinbarung zu zahlen, bestimmt sich der Streitwert nach der 36-fachen monatlichen Rentendifferenz abzüglich eines Abschlags von 30 %.²

BAG, Beschl. v. 29.10.2019 – 3 AZR 251 /17 (A)
Fundstelle: RVGreport 2020, S. 184

Nachträgliche Bewilligung trotz Klagerücknahme; Beiordnung von Hauptbevollmächtigtem und Terminsvertreter

§§ 114 ff., 121 Abs. 3 und 4 ZPO;
§§ 46 Abs. 2, 78 Abs. 1 ArbGG

1. Für die Beurteilung der Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung ist auch in der Beschwerdeinstanz grundsätzlich der Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Prozesskostenhilfesuchts maßgeblich. Deshalb sind nachträgliche Veränderungen zulasten der bedürftigen Partei unbeachtlich.
2. Das Begehren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist zur Entscheidung reif, wenn die Partei es begründet, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig vorgelegt und der Gegner Gelegenheit gehabt hat, sich innerhalb angemessener Frist zum Prozesskostenhilfesuch zu äußern.
3. Lagen diese Voraussetzungen vor, ist der bedürftigen Partei auch dann nachträglich Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wenn sie nach Bewilligungsreife ihre Klage wieder zurückgenommen hat.
4. Der bedürftigen, nicht am Sitz des Gerichts ansässigen Partei ist im Rahmen der bewilligten Prozesskostenhilfe ein Terminsvertreter beizuordnen, wenn dessen Kosten die sonst entstehenden Reisekosten nur unerheblich, das heißt nicht mehr als 10 %, übersteigen. Für die hierfür maßgebende Vergleichsrechnung ist eine ex-ante-Betrachtung anzustellen.²

LAG Hamm, *Beschl. v. 7.8.2019 – 14 Ta 158/19*
Fundstelle: RVGreport 2020, S. 155

Gebührenanrechnung vor Kappung

§§ 15 Abs. 3, 15a, 49 RVG; Nrn. 2503, 3100, 3101 Nr. 1 VV RVG

Die Anrechnung einer hälftigen Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 Abs. 2 W RVG hat zunächst auf die

Verfahrensgebühr zu erfolgen, für die Beratungshilfe geleistet worden ist. Danach erfolgt die Ermittlung der Kappungsgrenze nach § 15 Abs. 3 RVG.⁴

LAG Schleswig-Holstein, *Beschl. v. 23.12.2019 – 2 Ta 100/19*
Fundstelle: RVGreport 2020, S. 134

Erfolgsaussicht für passiven Antragsgegner im Scheidungsverfahren; Beiordnung eines Rechtsanwalts

§ 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG; § 121 Abs. 2 ZPO; § 1584 BGB

1. Gegenüber einem erfolversprechenden Scheidungsantrag ergeben sich im Scheidungsverfahren wegen dessen eheerhaltenden Tendenz Besonderheiten für die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe an die Antragsgegnerin. Dieser ist nicht nur Verfahrenskostenhilfe zu gewähren, wenn sie sich gegen den Scheidungsantrag verteidigen will, sondern auch bei Passivität, nämlich ohne Rücksicht darauf, ob sie der Scheidung widerspricht oder ihr zustimmt und zum Versorgungsausgleich keinen Antrag stellt (vgl. BGH FamRZ 2014, 551 Rn 8 = RVGreport 2011, 315 [Hansens] = AGS 2011, 382; Staudinger/Rauscher (2018) BGB I) 1564 Rn 140; Dürbeck/Gottschalk, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 8. Aufl., 2016, Rn 495, jew. m. w. N.).
2. Im Scheidungsverfahren richtet sich die Beiordnung nach § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG; § 121 Abs. 2 ZPO. Es gilt das Gebot der Waffengleichheit (vgl. BGH FamRZ 2011, 1138 Rn 22 = RVGreport 2011, 315 [Hansens] = AGS 2011, 382).⁴

OLG Brandenburg, *Beschl. vom 09.03.2019 – WF 71/19*
Fundstelle: RVGreport 2020, S. 113

Abzug von längeren Sitzungspausen bei der Berechnung der Hauptverhandlungsdauer?

Nrn. 4110, 4111, 4116, 4117, 4122, 4123 VV RVG

1. Auch längere Sitzungspausen sind von der für das Entstehen der zusätzlichen Terminsgebühr nach Nr. 4122 VV RVG maßgeblichen Hauptverhandlungsdauer grundsätzlich nicht in Abzug zu bringen.
2. Auch eine Mittagspause ist bei der Bemessung der Termindauer im Rahmen des Zuschlags nach Nr. 4122 VV RVG bis zu einer üblichen Dauer von einer Stunde regelmäßig nicht in Abzug zu bringen.
3. Für eine darüber hinausgehende Sitzungsunterbrechung ist darauf abzustellen, ob und inwieweit der Verteidiger die Sitzungspause anderweitig für seine berufliche Tätigkeit sinnvoll hat nutzen können, wobei schon aus Gründen der Praktikabilität kein an individuellen Möglichkeiten ausgerichteter Maßstab anzulegen ist.
4. Bei einer Sitzungsunterbrechung, die den Zeitraum einer einstündigen Mittagspause überschreitet, wird in aller Regel ein noch zur Verfügung stehender Zeitraum von bis zu einer Stunde auch für ortsansässige Verteidiger und auch bei Nutzung von modernen Telekommunikationsmitteln nicht mehr sinnvoll nutzbar sein.⁴

OLG Koblenz, *Beschl. v. 30.9.2019 – 1 StE 6 OJs 36/17*
Fundstelle: RVGreport 2020, S. 103

Zur Beifügung des Originals des Berechtigungsscheins beim elektronischen Vergütungsfestsetzungsantrag

§§ 12b Abs. 2, 44 Abs. 1, 56 RVG;
§ 14 FamFG; §§ 130a, 420 ZPO;
§ 371 BGB; §§ 5, 6 Abs. 1 BerHG;
§§ 1, 3 BerHFV

1. Bei einem elektronisch gestellten Antrag auf Festsetzung der Bera-

tungshilfevergütung, dem der Berechtigungsschein als eingescanntes Dokument beigelegt ist, ist die Vorlage des Originals des Berechtigungsscheins dann erforderlich, wenn das Festsetzungsorgan es zur Glaubhaftmachung der tatsächlichen Voraussetzungen des Vergütungsanspruchs der Beratungsperson für erforderlich hält.

2. Der Berechtigungsschein ist kein Schuldschein i. S. v. § 371 BGB.⁴

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 16.12.2019 – 9 W 30/19
Fundstelle: RVGreport 2020, S. 116

Terminsreisekosten des auswärtigen Prozessbevollmächtigten, Abwesenheitsgeld, Parkgebühren

§§ 165, 151 VwGO; Nrn. 7003, 7005, 7006 VV RVG

1. Für die Erstattungsfähigkeit der Terminsreisekosten des Prozessbevollmächtigten ist die tatsächliche Entfernung der Kanzlei vom Gericht zugrunde zu legen.
2. Bei der Berechnung des Abwesenheitsgeldes ist neben der reinen Fahrzeit auch ein zeitlicher Puffer für etwaige Verzögerungen sowie die Parkplatzsuche und den Weg zum Gericht zuzubilligen.
3. Ist in den Parkgebühren bereits die Umsatzsteuer enthalten, kann diese

nicht nochmals nach Nr. 7008 VV RVG angesetzt werden.²

VG Würzburg, Beschl. v. 3.1.2020 – W 7 M 19.32026
Fundstelle: RVGreport 2020, S. 143

Erstattungsfähigkeit von Einwohnermeldeamtsanfragen

RVG VV Nr. 2301; ZPO § 788

Die Kosten einer Einwohnermeldeamtsanfrage sowie einer Auskunft bei der Creditreform sind auch dann erstattungsfähig, wenn es aufgrund der Auskünfte nicht mehr zur Vollstreckung kommt.³

LG Landshut, Beschl. v. 19.12.2019 – 32 T 3724/19
Fundstelle: AGS 2020, S. 100

Terminsgebühr für Besprechungen mit dem Berichterstatter; Gegenstandswert

Vorbem. 3 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nr. 2, Nr. 3202 VV RVG; § 149 FGO

1. Ein auf die Erledigung des Verfahrens gerichtetes Telefongespräch zwischen dem Berichterstatter des Gerichts und dem Rechtsanwalt löst die Terminsgebühr für Besprechungen aus. Für den Anfall dieser

Gebühr ist nicht erforderlich, dass der Prozessgegner ebenfalls in die Besprechung einbezogen wird. Es kommt auch nicht darauf an, ob eine mittelbare Kommunikation zwischen dem Kläger und dem Berichterstatter und sodann zwischen dem Prozessbevollmächtigten der einen Partei und dem Berichterstatter und anschließend zwischen dem Berichterstatter und dem Prozessbevollmächtigten der anderen Partei stattfindet.

2. Ist die Terminsgebühr nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden, bestimmt sich der Gegenstandswert nach der zu erwartenden Quote.²

FG Düsseldorf, Beschl. v. 14.1.2020 – 11 Ko 186/19 KF
Fundstelle: RVGreport 2020, S. 174

Beratungshilfe auch nach Zustellung der Anklageschrift

§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2, 7 BerHG;
§§ 11, 24a Abs. 2 RPflG

Dem Rechtsuchenden kann auf seinen Antrag Beratungshilfe in Strafsachen für Beratung auch nach Zustellung der Anklageschrift gewährt werden.²

AG Bad Segeberg, Beschl. v. 2.2.2020 – 18 UR II 808/19
Fundstelle: RVGreport 2020, S. 193

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Zwischenprüfung 2020

für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 01.08.2019 begonnen haben (ReNoPat-AusbV vom 29.08.2014)

Wir bitten die ausbildenden Rechtsanwälte/innen, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die bis zum 1. November 2020 **mindestens** ein Jahr ausgebildet worden sind, zur Zwischenprüfung 2020 anzumelden, sofern

eine Zwischenprüfung noch nicht abgelegt wurde. Gemäß § 43 Abs. 1 Ziffer 2 BBiG setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus.

Die Anmeldungen sind **vollständig** mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen. **Unvollständige Anmeldeunterlagen können zu einer Nichtzulassung führen.**

Aufgrund der aktuellen Situation werden den Berufskollegs die Anmeldungen nicht mehr in Papierform zur Weitergabe zur Verfügung gestellt. Die Anmeldeformulare können von der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.ausbildungsrechtsanwaltskammer-hamm.de) heruntergeladen werden.

Die Zwischenprüfung findet an einem Tag in der Zeit von
Montag, 5. Oktober 2020 bis
Freitag, 9. Oktober 2020
statt.

Nähere Einzelheiten werden vom zuständigen Prüfungsausschuss den Prüfungsteilnehmern mitgeteilt.

Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt; es werden zwei Prüfungsarbeiten geschrieben und zwar je eine aus dem Gebiet

- Rechtsanwendung,
- Kommunikation und Büroorganisation.

Anmeldeschluss: 24. August 2020
(Tag des Posteingangs bei der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Die Zwischenprüfungsgebühr je Prüfung beträgt 40,00 Euro und ist gemäß § 3 Nr. 11 des Ausbildungsvertrages i. V. m. § 15 der Prüfungsordnung vom Ausbildenden mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung zu entrichten. Sie ist auf das Sonderkonto der Rechtsanwaltskammer Hamm bei der Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE 81 4005 0150 0000 5253 11, BIC: WELADED1MST anzuweisen (s. Anmeldeformular).

Bei den Überweisungen muss auf dem Überweisungsbeleg der Name des/der Prüfungsteilnehmers/ Prüfungsteilnehmerin mit der Vertragsnr. sowie der Prüfungsort angegeben werden, damit eine richtige Zuordnung erfolgen kann. Bei fehlenden Angaben ist weder die ordnungsgemäße Zuordnung zum zuständigen Prüfungsausschuss noch die Zulassung gewährleistet.

Abschlussprüfung Winter 2020

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung Winter 2020 in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r findet am

Dienstag, 01.12.2020 (1. Tag),
Mittwoch, 02.12.2020 (2. Tag),
statt.

Anmeldeschluss: 29. September 2020
(Ausschlussfrist)
(Tag des Posteingangs bei der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Die Anmeldungen sind vollständig mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen. **Unvollständige Anmeldeunterlagen können zu einer Nichtzulassung führen.**

Aufgrund der aktuellen Situation werden den Berufskollegs die Anmeldungen nicht mehr in Papierform zur Weitergabe zur Verfügung gestellt. **Die Anmeldeformulare können von der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.ausbildungsrechtsanwaltskammer-hamm.de) heruntergeladen werden.**

Prüfungsbeginn ist jeweils 08:30 Uhr in den Klassenräumen der zuständigen Berufskollegs.

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

Prüfungsteilnehmer nach der seit dem 01.08.2015 geltenden ReNoPatAusbV:

1. Prüfungstag am 01.12.2020

08:30 – 11:00 Uhr
Rechtsanwendung im
Rechtsanwaltsbereich oder
Rechtsanwendung im
Rechtsanwalts- und Notarbereich
150 Minuten

(Pause: 11:00 – 11:45 Uhr)

11:45 – 12:45 Uhr
Geschäfts- und Leistungsprozesse
60 Minuten

2. Prüfungstag am 02.12.2020

08:30 – 10:00 Uhr
Vergütung und Kosten
90 Minuten

(Pause: 10:00 – 10:30 Uhr)

10:30 – 11:30 Uhr
Wirtschafts- und Sozialkunde
60 Minuten

Für alle Prüfungsteilnehmer gilt:

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, den „Schönfelder“, die **Dienstordnung für Notare (DONot)**, **Gebührentabellen** und andere **aktuelle Gesetzestexte** ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Folgende Arbeits- und Hilfsmittel sind während der Prüfung nicht zugelassen:

- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z. B. „Verjährung“ oder „Berufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind nicht erlaubt
- Farbliche Markierungen, die ein Schemata erkennen lassen (z. B. rot für Zulässigkeit, blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher Kostentafeln, Höver Gebührentabellen

- Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG)
- Handys/Organizer/Tablets/Smartwatches und/oder weitere elektronische Kommunikationsmittel

Aufgefordert zur Prüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 31.03.2021 endet sowie Wiederholer.

Die Ausbildungspraxen sind verpflichtet, die Prüflinge **bis zum 29. September 2020 (Ausschlussfrist) bei der Rechtsanwaltskammer Hamm** zur Prüfung anzumelden.

Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben.

Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei – nachgewiesenen – überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer Hamm im Einzelnen geprüft.

Die **Prüfungsgebühr** beträgt 100,00 Euro je Prüfling. Sie ist gemäß § 3 Nr. 11 des Ausbildungsvertrages i. V. m. § 15 der Prüfungsordnung vom Auszubildenden zu tragen und ist mit der Anmeldung fällig. Falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht, ist die Prüfungsgebühr vom Prüfungsbewerber zu entrichten. Die Prüfungsgebühr ist auf das Sonderkonto RAK Hamm, Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE 81 4005 0150 0000 5253 11, BIC: WELADED1MST anzuweisen (siehe Anmeldeformular).

Bei den Überweisungen muss auf dem Überweisungsbeleg der Name des/der Prüfungsteilnehmers/Prü-

fungsteilnehmerin mit der Rollen-Nr. (Vertragsnr.) sowie der Prüfungsort angegeben werden, damit eine richtige Zuordnung erfolgen kann. Bei fehlenden Angaben ist nicht gewährleistet, dass eine Zulassung erfolgt und dem zuständigen Prüfungsausschuss zugeordnet wird.

Der Termin für die **mündliche Prüfung** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzlichen Regelungen, hier insbesondere §§ 15 BBiG, 10 JArbSchG, hingewiesen.

Ausbildungsberater/innen gesucht

Für die Landgerichtsbezirke Detmold sowie Siegen/Olpe werden ab sofort neue Ausbildungsberater/innen gesucht.

Ausbildungsberater/innen sind im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes als Beauftragte der zuständigen Stelle tätig. Sie sind berechtigt, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzusehen und die Ausbildungsstätten zu besichtigen.

Ihnen obliegt die Beratung der Auszubildenden, der Ausbilder sowie der Auszubildenden. Ferner sind sie die erste Ansprechperson der Rechtsanwaltskammer bei Problemen in einem Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Bezirk.

Sollten Sie Interesse an dieser interessanten ehrenamtlichen Tätigkeit haben, bitten wir um eine kurze schriftliche Bewerbung, gerne per E-Mail an koehler@rak-hamm.de.

Prüfungsausschuss „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in, Geprüfte/r Rechts- und Notarfachwirt/in“

Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in, Geprüfte/r Rechts- und Notarfachwirt/in“ endet mit Ablauf des 31.08.2020.

Für die kommende Amtsperiode (01.09.2020 bis 31.08.2023) werden neue Mitglieder gesucht.

Sofern Sie Interesse an einer Mitarbeit in diesem Prüfungsausschuss haben, bitten wir um Hereingabe einer Kurzbewerbung bis zum 17.07.2020, gerne per E-Mail an koehler@rak-hamm.de.

Aufgabenerstellungsausschuss „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in, Geprüfte/r Rechts- und Notarfachwirt/in“

Für die neue Amtsperiode vom 01.08.2020 bis zum 31.07.2024 suchen wir ein neues Ausschussmitglied, vorzugsweise für das Gebiet Verwaltungs-, Straf- und OWI-Recht. Der Aufgabenerstellungsausschuss entwirft die zentral durch die RAK Hamm gestellten Prüfungsarbeiten für die Abschlussprüfung in dem vorbenannten Fortbildungsbereich. Bei Interesse senden Sie bitte Ihre Kurzbewerbung bis zum 17.07.2020 an die Rechtsanwaltskammer Hamm, gerne per E-Mail an koehler@rak-hamm.de.

Schlichtungsausschüsse

Die von der Rechtsanwaltskammer Hamm gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG eingerichteten Schlichtungsausschüsse zur Beilegung von Streitigkeiten



zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis sind in der Amtszeit vom 01.06.2020 bis 31.05.2022 wie folgt besetzt:

Ausschuss I

(Anfangsbuchstabe des Antragsgegners A – K)
RA Dr. Michael Bongartz, Borken
Refawi Sabrina Dübel, Hamm

Ausschuss II

(Anfangsbuchstabe des Antragsgegners L – Z)
RA Hans-Georg König, Münster
Frau Michaela Kleiböhmer, Werl

Begabtenförderung berufliche Bildung

Finanzielle Unterstützung für die „Karriere mit Lehre“

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ richtet sich an junge Menschen aus Betrieben, Praxen und Verwaltungen, die einen sehr guten Ausbildungsabschluss erzielt haben.

Mit einem Weiterbildungsstipendium können Sie sich nach eigener Wahl gezielt berufsfachlich und fachübergreifend weiterqualifizieren, um in Ihrem Beruf noch besser voranzukommen. In das Förderprogramm aufgenommene Stipendiatinnen und Stipendiaten können in drei Förder-

jahren bis zu 8.100 Euro Fördermittel erhalten.

Nähere Informationen haben wir bereits im KammerReport Hamm 5/2019 veröffentlicht. Darüber hinaus finden Sie diese auf unserer Homepage (www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de) sowie auf der Internetseite der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) unter „www.sbb-stipendien.de“.

Aufgrund der aktuellen Situation wird der Bewerbungsschluss für das Jahr 2020 bis zum 31.07.2020 verlängert.

Die Bewerbungsunterlagen können per E-Mail bei Frau Weis (weis@rak-hamm.de) angefordert werden.

Namen und Nachrichten

Namen und Nachrichten

Prof. Dr. Reinhard Gaier verläßt die Schlichtungsstelle der Anwaltschaft

Prof. Dr. Reinhard Gaier, der das Amt des Schlichters erst am 01.09.2019 übernommen hatte, hat seine Tätigkeit mit Ablauf des 30.04.2020 beendet. Die Bundesrechtsanwaltskammer wird in Kürze eine neue(n) Schlichterin/Schlichter bestellen. Bis ein Nachfolger gefunden ist, hat sein Stellvertreter, der ehemalige vorsitzende Richter am Bundesverwaltungsgericht Wolfgang Sailer, die Geschäfte zum 01.05.2020 einstweilen übernommen.

Stephan Harbarth wird Nachfolger von Andreas Voßkuhle beim Bundesverfassungsgericht

Der frühere CDU-Politiker Stephan Harbarth wird neuer Präsident des Bundesverfassungsgerichts. Der Bundesrat wählte ihn einstimmig zum Nachfolger des bisherigen Amtsinhabers Andreas Voßkuhle, der nach

12 Jahren in Karlsruhe turnusmäßig ausscheidet. Stephan Harbarth ist schon seit Ende 2018 Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts. Der frühere Anwalt ist außerdem Vorsitzender des 1. Senats. Vollzogen wird der Wechsel mit der Ernennung durch Bundespräsident Franz-Walter Steinmeier. Die Nachfolge der durch das Ausscheiden von Andreas Voßkuhle freiwerdenden Richterstelle im 2. Senat tritt die Frankfurter Rechtsprofessorin Astrid Walrabenstein an.

Veranstaltungen

Veranstaltungen

Wiederaufnahme des Fortbildungsangebots als Online-Fortbildung

Wir haben das Fortbildungsangebot der Rechtsanwaltskammer Hamm im Format der Internet-Online-Fortbildung wieder aufgenommen. Unsere Seminare finden – mit wenigen Ausnahmen – nun als Online-Seminare statt. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Sie sind bereits angemeldet? Dann gilt Ihre Anmeldung für das bisherige Präsenzseminar auch für das neue Online-Format. Ihre Buchung bleibt bestehen und Sie haben die Möglichkeit zur Teilnahme an dem von Ihnen gebuchten Seminar im Online-Format, ohne Weiteres unternehmen zu müssen. Warten Sie dazu unsere weitere Nachricht ab – wir schreiben Sie kurz vor dem Seminartermin direkt mit den Einzelheiten an.

Sie sind noch nicht angemeldet? Dann besuchen Sie unsere Seminar-Homepage unter www.rechtsanwaltskammer-hamm.de und schauen Sie nach unserem umfassenden Angebot. Wegen des neuen Formats haben wir in einigen Fällen die Option, auch zuvor ausgebuchte Seminare für weitere Teilnehmer wieder freizuschalten. Nutzen Sie Ihre Teilnahmemöglichkeiten.

Veranstaltungen des DAI

Präsenzveranstaltungen (Auswahl)

Fachinstitut für Gewerblichen Rechtsschutz

- Neueste Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbs- und Markenrecht
16.09.2020

Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht

- Sommerkurs: Unternehmenskauf
27.08.2020 – 29.08.2020

Fachinstitute Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeteiligung/Arbeitsrecht

- Datenschutz im Betrieb – Betriebsvereinbarungen effektiv verhandeln

Fachinstitut für Medizinrecht

- Aktuelles Arzthaftungsrecht
08.09.2020

Fachinstitut für Steuerrecht

- Das Mandat im Steuerstraftrecht
07.09.2020

Fachinstitute für Strafrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht

- Managerhaftung – Compliance – Aspekte der D&O
02.09.2020

Fachinstitute für Verkehrsrecht/Strafrecht

- Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall- und Verkehrsstraftprozess
22.08.2020

Das DAI eLearning Center: Online-Kurse und Online-Vorträge

Das eLearning Center ist das Ausbildungszentrum des DAI im Internet. Hier werden anwaltliche Fortbildungen als Online-Kurs für das Selbststudium sowie als Online-Vortrag (live oder zum Selbststudium) angeboten.

Das Angebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen werden:

www.anwaltsinstitut.de/elearning

Ein Online-Kurs ist eine in sich abgeschlossene textbasierte Lerneinheit, die in der Regel auf eine Lernzeit von 2,5 Stunden angelegt ist.

Bei den Online-Vorträgen für das Selbststudium verfolgen Sie die

Referenten und ihre Präsentation im Video an Ihrem Bildschirm.

Die Online-Kurse und -Vorträge können orts- und zeitunabhängig gebucht und in individuellem Tempo durchgeführt werden.

Die Online-Kurse und die Online-Vorträge erfüllen die Anforderungen an das Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO. Beide beinhalten neben dem Lehrtext bzw. Video auch eine Lernerfolgskontrolle in Form eines Multiple-Choice-Tests.

Mit den Online-Vorträgen in der Live-Übertragung können Sie die Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen oder mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu interagieren. Die erforderlichen Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme werden durch das DAI bereitgestellt, sodass Sie für Ihre Teilnahme eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO erhalten.

Online-Kurse Selbststudium (Auswahl)

Fachinstitut Bau- und Architektenrecht

- Kündigungsrechte in BGB- und VOB/B-Verträgen

Fachinstitut Familienrecht

- Der Auskunftsanspruch im Zugewinnausgleich

Fachinstitut Steuerrecht

- Abwehr von steuerrechtlichen Haftungsbescheiden

Online-Vorträge für das Selbststudium (Auswahl)

Fachinstitut für Kanzlei-management

- Corona-Krise und Verbraucherschutzrechte

Fachinstitute Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- Praxisprobleme bei Mietmängeln, insbesondere Schimmel

Fachinstitut für Sozialrecht

- Schulden im SGB II

Fachinstitut für Strafrecht

- Durchsuchung und Beschlagnahme von Daten

Fachinstitut für Verkehrsrecht

- Das Kind im Verkehrsunfall

Online-Vorträge Live-Übertragung (Auswahl)

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

- Praxisfragen und Fallstricke der Streitverkündung im Bauprozess

- Architektenhaftung bei der Bauüberwachung

Fachinstitut Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- Aktuelle Brennpunkte der Gewerberaumiete

Fachinstitut Steuerrecht

- Steuerliche Bewertung des Betriebsvermögens im vereinfachten Ertragswertverfahren (§§ 199 ff. Bewertungsgesetz)

Fachinstitute Steuerrecht/Erbrecht

- Update Erbschafts-/Schenkungssteuer und Bewertung

Die Präsenzveranstaltungen finden, soweit nicht anders vermerkt, in Bochum im Ausbildungszentrum des DAI statt. Anmeldung und weitere Informationen beim Deutschen Anwaltsinstitut e. V., Universitätsstraße 140, 44799 Bochum, Telefon 0234/970640; Fax: 0234/703507 oder im Internet www.anwaltsinstitut.de.

Kammermitglieder erhalten bei Buchung der o. g. Online-Kurse und -Vorträge für das Selbststudium und Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion, die in Zusammenarbeit mit der RAK Hamm durchgeführt werden, eine Ermäßigung von 20,00 Euro auf den sonst für sie geltenden Gesamtpreis.

Literatur

„Hartmann Kostenrecht“, Hartmann/Toussaint, 50. Auflage 2020, C. H. Beck Verlag, 2365 S. Hardcover (in Leinen), 155,00 €, ISBN: 978-3-406-74832-5

Der Kommentar informiert umfassend und jährlich neu über alle praxisrelevanten Kostenvorschriften: Gerichtskostengesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Gerichts- und Notarkostengesetz, Kostenvorschriften des Arbeitsgerichts-, Sozialgerichts- und Landwirtschaftsverfahrensgesetzes, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Entschädigung der Handelsrichter, Gerichtsvollzieherkostengesetz, Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung, Patentkostengesetz, Justizverwaltungskostengesetz, Durchführungs- und Beitreibungsvorschriften sowie Gebührentabellen.



Die 50. Auflage berücksichtigt mit Stand Januar 2020 die zahlreichen Gesetzesänderungen, die insbesondere das GKG erfährt, und die neueste Rechtsprechung. Aktuell eingearbeitet sind u. a., das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 9.12.2019, das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens (mit dem neuen § 53a RVG) und das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der notwendigen Verteidigung, jeweils vom 10.12.2019.

„Personalbuch 2020“, Wolf Dieter Küttner, 27. vollständig neubearbeitete Auflage 2020, Buch inkl. Online-Nutzung, L. C. H. Beck Verlag, 3180 S. mit beiliegender Stichwortübersicht (4 S.) und Freischaltcode zur online-Version „beck-online. DIE DATENBANK“. Hardcover (in Leinen), 149,00 €, ISBN 978-3-406-74000-8

Das jährlich neu erscheinende Personalbuch ist aufgebaut wie ein Lexikon. Es enthält über 400 Stichworte aus der betrieblichen Praxis und liefert zu jedem Stichwort eine Antwort – jeweils aus arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht.

Zudem sind die Inhalte auch online mit der im Buch zitierten Rechtsprechung, Verwaltung, Gesetzgebung im Volltext abrufbar. Zusätzlich in der Online-Version enthalten sind: Vertragsmuster und Formulare und unterjährige Aktualisierungen zum 1.7., 1.10.2020 und 1.1.2021.

Das „Personalbuch 2020“ enthält neue Stichworte, u. a. zur Befristung von Arbeitsverträgen (neue Rechtsprechung), erste Rechtsprechung zur DSGVO im Arbeitsverhältnis, zu Elternzeit und -geld und zur Neuregelung der Sachbezüge.

Alle Stichwörter wurden auf den Rechtsstand 1. Januar 2020 aktualisiert. Neue Themen wurden in die bestehenden Stichworte eingearbeitet.

„Handbuch der Testamentsgestaltung“, Nieder/Kössinger, 6. Auflage 2020, C. H. Beck Verlag, 1176 S., Hardcover (in Leinen), 139,00 €, ISBN 978-3-406-74650-5

Dieses Handbuch wurde von erfahrenen Notaren für erbrechtlich tätige Praktiker verfasst. Es enthält eine Darstellung der rechtlichen Grundlagen sowie der gestalterischen Mittel und Methoden bei der Abfassung einer Verfügung von Todes wegen. Alle erbrechtlichen Gestaltungen, nicht nur die einseitigen Verfügungen von Todes wegen, sondern u. a. auch wechselseitige Verfügungen und Erbverträge werden behandelt.

Darüber hinaus bietet das Handbuch Vorschläge für vorbereitende Erbfolgemassnahmen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden. Ein eigenes Kapitel widmet sich dem in der Praxis immer wichtiger werdenden Pflichtteilsrecht mit seinen teils sehr komplizierten Einzelheiten. Von unterschiedlichen Überlegungen des Erblassers ausgehend, zeigt dieses Werk die entsprechenden inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten für die zu errichtende Verfügung von Todes wegen auf und weist auf die formalen Anforderungen hin. Ergänzt werden die Ausführungen durch Formulierungsvorschläge und Checklisten für die erbrechtliche Beratung zu allen dargestellten Themen.

Statistik Statistik

Neue Zahlen zur Anwaltschaft: Höherer Frauenanteil, mehr Syndici und insgesamt leichter Zuwachs

Die Mitgliederzahlen der 28 Rechtsanwaltskammern bleiben weiterhin stabil. Dies zeigt die kürzlich veröffentlichte Mitgliederstatistik der BRAK zum 1.1.2020.

Insgesamt verzeichnen die Kammern 167.234 Mitglieder, das bedeutet einen leichten Zuwachs (+ 0,52 %) gegenüber dem Vorjahr (166.375). 59.002 der Zugelassenen sind Rechtsanwältinnen, der Frauenanteil in der Anwaltschaft stieg damit weiter an auf 35,56 % (Vorjahr: 35,13 %). Erneut deutlich verringert haben sich die Einzelzulassungen zugunsten der Syndikuszulassungen. Zum 1.1.2020 gab es 146.795 (Vorjahr: 148.227) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 15.475 (Vorjahr: 14.013), Kolleginnen und Kollegen mit Doppelzulassung (Syndikusrechtsanwalt und Rechtsanwalt) und 3.631 (Vorjahr:

2.864) Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte. Der Frauenanteil liegt bei den Syndici deutlich höher als bei den Einzelzulassungen (34,14 %): 44,29 % der doppelt Zugelassenen und sogar 55,72 % der Nur-Syndici sind weiblich. Rückläufig ist weiterhin die Zahl der Berufsträger, die zugleich als Notar tätig sind (5.439 oder -2,3 % im Vergleich zum Vorjahr) und derjenigen, die zugleich als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer tätig sind. Deutliche Zuwächse gab es bei den Rechtsanwalts-GmbHs (1.018, Vorjahr: 947).

Die Mitgliederstatistik ist abrufbar unter www.brak.de/statistiken.

Soldan Institut: Gerichtsverfahren ohne Anwaltszwang

33 % der Parteien in Zivilprozesssachen, in denen kein Anwaltszwang besteht, sind nicht anwaltlich vertreten. In arbeitsgerichtlichen Verfahren agieren sogar 39 % der Verfahrensbeteiligten ohne Rechtsanwalt. Vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten, in denen sich die Frage der anwaltlichen

Vertretung primär auf der Klägerseite stellt, waren zuletzt 39 % bzw. 21 % der Kläger nicht anwaltlich vertreten. (Quelle: Pressemitteilung des Soldan-Instituts)

Soldan Institut: Statistik Jura-Studienanfänger

20 % der Jura-Studienanfänger nehmen mittlerweile ihr Studium im Fach Wirtschaftsrecht und nicht im Fach Rechtswissenschaft auf. Im bislang letzten statistisch erfassten Jahr (2018) kamen auf 27.161 Studienanfänger im Fach Rechtswissenschaft bereits 6.802 Erstsemester im Fach Wirtschaftsrecht. Überwiegend wird das Fach Wirtschaftsrecht in Bachelor- und Masterstudiengängen in Fachhochschulen studiert. Aber auch immer mehr Universitäten bieten Studiengänge im Wirtschaftsrecht an. Seit der Jahrtausendwende hat deshalb die Zahl der Studierenden in Studiengängen, die nicht auf den Erwerb der traditionellen „volljuristischen“ Qualifikation zielen, stark zugenommen. Immer mehr Schulabgänger entscheiden sich gegen das traditionelle Jura-Studium und für juristische Bachelor- und Masterstudiengänge.

(Quelle: Pressemitteilung des Soldan-Instituts)

Verkündungen

Verkündungen

Beitragsordnung der Westfälischen Notarkammer für das Geschäftsjahr 2020

(beschlossen in der Kammer-
versammlung am 19. Juni 2020)

1.

(1) Der Kammerbeitrag für das
Geschäftsjahr 2020 beträgt 1.750,00 €.

(2) Im Kammerbeitrag sind enthalten:

- der Beitrag zur Vertrauensschaden-
versicherung in Höhe von 230,00 €,
- der Beitrag zum Notarversiche-
rungsfonds in Höhe von 80,00 €,
- der Beitrag zur Gruppenanschluss-
versicherung in Höhe von 214,20 €
- der Beitrag zur Bundesnotarkam-
mer in Höhe von 413,84 €,
- der Beitrag zum Deutschen Notar-
institut in Höhe von 265,00 €,
- der Beitrag Konferenz der
Anwaltsnotarkammern in Höhe
von 15,00 €,
- der Beitrag zum Landesverband
Freier Berufe in Höhe von 3,88 €

2.

Der Beitrag ist am 1. Juli 2020 nach
Festsetzung durch die Notarkammer
fällig.

3.

(1) Notarinnen und Notare, die in
der Zeit zwischen dem 1. Januar und

dem 31. Dezember 2020 ernannt
werden, werden mit Beginn des auf
die Ernennung folgenden Kalender-
monats gemäß Abschnitt 1 beitrags-
pflichtig und haben den anteiligen
Beitrag zu zahlen.

(2) Die Beitragspflicht nach Abschnitt
1 endet am Ende des Monats, in dem
die Mitgliedschaft in der Notar-
kammer endet. Überzahlte Beiträge
werden erstattet.

4.

(1) Für ihren durch die Bearbeitung
eines Vertrauensschadenfalls verur-
sachten Geschäftsaufwand kann die
Notarkammer von der Notarin oder
dem Notar, die oder der den Schadens-
fall durch wissentliche Pflichtverlet-
zung verursacht hat, einen pauschalen
Ausgleichsbetrag von bis zu 2.000,00 €
als Sonderbeitrag erheben.

(2) Für ihren durch eine Notariats-
verwaltung verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer von
der Notarin oder dem Notar, deren
oder dessen Amt verwaltet wird oder
worden ist, Ersatz der der Notariats-
verwalterin oder dem Notariats-
verwalter zu zahlenden Vergütung
sowie einen pauschalen Ausgleichs-
betrag von bis zu 2.000,00 € als
Sonderbeitrag erheben.

(3) Die Sonderbeitragspflicht nach
den vorstehenden Bestimmungen
wird durch das Ausscheiden der
Notarin oder des Notars aus dem
Amt nicht berührt.

5.

(1) Die Notarkammer erhebt gemäß
Abschnitt 32 Abs. 3 ihrer Satzung
einen Sonderbeitrag in Höhe von
767,00 € von allen im Geschäftsjahr
neu ernannten Notarinnen und
Notaren. Der Sonderbeitrag wird mit
dem ersten Kammerbeitrag im Sinne
von Abschnitt 3 Abs. 1 fällig.

6.

Über Anträge auf Stundung oder
Ermäßigung von Beiträgen oder
Umlagen entscheidet der Schatz-
meister im Einvernehmen mit dem
Präsidenten oder einem Vizepräsi-
denten der Notarkammer. Der Antrag
ist zu begründen.

Zur Vermeidung von Vollstreckungs-
maßnahmen muss der Antrag spätes-
tens bis zum 30.07.2020 bei der West-
fälischen Notarkammer eingegangen
sein. Später eingehende Anträge kön-
nen nur in begründeten Ausnahme-
fällen Berücksichtigung finden.

Hamm, den 19. Juni 2020
Wolfgang Jürgens

Notarkammer aktuell

Notarkammer aktuell

Kammerversammlung am 19. Juni 2020

An der diesjährigen unter „Corona-bedingungen“ stattgefundenen Kammerversammlung am 19.06.2020 nahmen 31 Mitglieder der Westfälischen Notarkammer teil. Als Gäste begrüßte Präsident Jürgens u. a. Herrn RiOLG a. D. Viktor Schäferhoff, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Westfälischen Notarkammer und Herrn Steuerberater Flottmeyer als Kassenprüfer.

Nach Erledigung der Formalien erstattete der Präsident den Rechenschaftsbericht des Kammervorstands.

Im Anschluss daran berichtete der Geschäftsführer, Rechtsanwalt Christoph Sandkühler, über das bevorstehende Inkrafttreten der NotAktVV und über das bevorstehende Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 6 GwG. Weiter stellte er in Aussicht, dass die Bundesnotarkammer kurzfristig Expertensoftware für die Bewältigung der neuen Aufgaben im Bereich der Geldwäscheprävention zur Verfügung stellen wird.

Der Schatzmeister der Notarkammer, Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Grote, erstattete den Kassenbericht für das Jahr 2019. Auf Antrag von Steuerberater Flottmeyer entlasteten die Mitglieder den Vorstand für das Geschäftsjahr 2019 einstimmig. Ebenso einstimmig wurde der Haushaltsplan 2020 mit einem Kammerbeitrag in Höhe von EUR 1.750,00 und die Beitragssatzung verabschiedet.

Verabschiedung Notar a. D. Dr. Gansweid aus dem Vorstand der Notarkammer

Mit Ablauf des 29. Februar 2020 ist Rechtsanwalt und Notar Dr. Wolfgang Gansweid, Bielefeld, aus dem Vorstand der Westfälischen Notarkammer ausgeschieden. Präsident Jürgens bedankte sich im eigenen Namen und im Namen des Vorstands der Westfälischen Notarkammer bei Notar a. D. Dr. Gansweid herzlich für seine langjährige Mitwirkung im Vorstand der Westfälischen Notarkammer.

Notar Dr. Gansweid wurde durch die Kammerversammlung am 06.04.2005 in den Vorstand gewählt. Seit dem 12.07.2017 bekleidete er das Amt eines Vizepräsidenten der Notarkammer. Ehrenamtlich engagierte sich Dr. Gansweid des Weiteren im Verwaltungsrat des Notarversicherungsfonds, dem er als stellvertretender Vorsitzender bis zum 27.05.2019 angehörte. Die Westfälische Notarkammer ist Notar a. D. Dr. Gansweid zu großem Dank für sein berufspolitisches Wirken im Interesse des Anwaltsnotariats verpflichtet.

Neues Mitglied im Vorstand der Westfälischen Notarkammer

Anstelle des ausgeschiedenen Notars Dr. Wolfgang Gansweid wählte die Kammerversammlung **Rechtsanwalt und Notar Volker Küpperbusch** einstimmig in den Vorstand der Notarkammer.



Notar Küpperbusch wurde am 09.07.1971 geboren. Zum Notar mit dem Amtssitz in Bielefeld wurde er am 13.12.2011 ernannt. Er ist Mitglied der Sozietät Dr. Stracke, Bubbenzer & Partner in Bielefeld mit insgesamt 13 Berufsträgern. Die notarielle Amtstätigkeit bildet einen der Schwerpunkte seiner Berufstätigkeit.

Dank an die Justiz

Der Präsident der Westfälischen Notarkammer hat mit seinem Schreiben vom 4. Juni 2020 den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte und Amtsgerichte bzw. den Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte den Dank der Westfälischen Notarkammer und ihrer Mitglieder für die Zusammenarbeit in Zeiten der Coronavirus-Pandemie ausgesprochen.

Jahresbericht der Westfälischen Notarkammer für das Jahr 2019

Der Jahresbericht der Westfälischen Notarkammer für das Jahr 2019 ist mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 18/2020 den Mitgliedern der Westfälischen Notarkammer übersandt worden. Er steht zudem im

internen Bereich des Internetauftritts der Westfälischen Notarkammer zur Verfügung. Von einem Abdruck an dieser Stelle wird daher abgesehen.

Geldwäscheprävention – Meldeweg für Hinweisgeber

Die Westfälische Notarkammer stellt ab sofort die elektronische Adresse geldwaeschepraevention@westfaelische-notarkammer.de bereit. Die Adresse soll den Notarinnen und Notaren als Vorkehrung im Sinne von § 6 Abs. 5 GwG nützen, um ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität die Möglichkeit zu geben, über Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften zu berichten. Die Notarkammer wird bei ihr eingehende Mitteilungen an die betroffene Notarin oder den betroffenen Notar vertraulich unter Wahrung der Anonymität der Einsenderin / des Einsenders weiterleiten.

Neue Gestaltung des Internetauftritts der Bundesnotarkammer

Die Bundesnotarkammer hat ihren Internetauftritt komplett überarbeitet. Durch eine klare Trennung der Inhalte sollen die Besucher der Internetseiten gezielter angesprochen werden: Während sich www.bnotk.de als Homepage der Bundesnotarkammer vor allem an die Notarinnen und Notare, die Notarkammern sowie an die rechtspolitisch interessierte Öffentlichkeit richtet, soll www.notar.de als Informationsportal für die rechtssuchende Bevölkerung dienen.

Die BNotK bittet darum, möglichst umfassend auf die Internetseiten der Bundesnotarkammer zu verweisen, weil die Häufigkeit der Verlinkung ein wesentliches Kriterium für ein gutes „Google-Ranking“ ist. Bestimmte Inhalte, die bisher auf www.bnotk.de zu finden waren (insbesondere der Bürgerservice), sind nun auf www.notar.de enthalten. Es wird darum gebeten, etwaige Verlinkungen auf die Internetseiten der Bundesnotarkammer zu überprüfen. Die Zugangsdaten für den internen Bereich unter www.bnotk.de sind

unverändert und können bei Bedarf – bitte per E-Mail – bei der Westfälischen Notarkammer abgefragt werden. Im Übrigen kann der interne Bereich weiterhin ohne Anmeldung über das Notarnetz („hinter der Registerbox“) abgerufen werden.

Die Bundesnotarkammer bietet auf www.notar.de keine Gerichts-, Grundbuch- und Standesamtssuche mehr an. Mit der Pflege dieser Suchen waren einiger Verwaltungsaufwand und entsprechende Kosten verbunden. Daher wurde entschieden, sich auf die Notar- und Urkundensuche als die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben zu konzentrieren. Für die Gerichts- und Grundbuchamtssuche kann das Justizportal des Bunds und der Länder verwendet werden (<https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche>).

Berufsrecht aktuell

Berufsrecht aktuell

Beschluss des BGH vom 28. August 2019

In seinem Beschluss vom 28. August 2019 – NotSt (Brfg) 1/18 – hat sich der BGH im Rahmen eines Disziplinarverfahrens zur systematischen Aufspaltung von Immobilienkaufverträgen in Angebot und Annahme und nochmals zur Einhaltung der

Zwei-Wochen-Frist des § 17 Abs. 2a BeurkG geäußert. Der Beschluss kann durchaus als ein Weckruf des BGH zur Wahrung der notariellen Integrität im Kontext der vorsorgenden Rechtspflege und des Verbraucherschutzes durch Notarinnen und Notare wahrgenommen werden.

Soweit der BGH mit dem durch den betroffenen Notar gewählten Verfahren der systematischen Aufspaltung

der Verträge ins Gericht geht, sei ergänzend darauf hingewiesen, dass sich die berufsrechtlichen Richtlinien der Westfälischen Notarkammer in Abschnitt II mit den sogenannten untypischen Beurkundungsverfahren befassen. Danach ist u. a. die systematische Aufspaltung von Verträgen in Angebot und Annahme in der Regel unzulässig.

Missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft

Das Ministerium der Justiz hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass die missbräuchliche Anerkennung von Vaterschaften nach wie vor ein drängendes Problem darstelle. Im Hintergrund seien bandenmäßige Strukturen aktiv, die immense Schäden verursachten. Deshalb hat uns das Ministerium der Justiz gebeten, erneut (im Anschluss an unsere elektronischen Rundschreiben Nr. 10/2017 und 3/2018) auf die Regelungen in § 1597a BGB hinzuweisen:

Gemäß § 1597a Abs. 1 BGB darf die Vaterschaft nicht gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt werden, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung

der Vaterschaft, hat der Notar dies der nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen. Ein Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte ist insbesondere:

1. das Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht des Anerkennenden oder der Mutter oder des Kindes,
2. wenn der Anerkennende oder die Mutter oder das Kind einen Asylantrag gestellt hat und die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes besitzt,
3. das Fehlen von persönlichen Beziehungen zwischen dem Anerkennenden und der Mutter oder dem Kind,
4. der Verdacht, dass der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat und jeweils die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder der Mutter durch die

Anerkennung geschaffen hat, auch wenn das Kind durch die Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, oder

5. der Verdacht, dass dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist.

§ 1597a Abs. 1 BGB verbietet mithin die (sofortige) Beurkundung einer Vaterschaft, wenn der Verdacht eines Missbrauchs naheliegt.

Es ist damit zu rechnen, dass zukünftig in Geschäftsprüfungen ein Augenmerk auf das Thema der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen gerichtet werden wird.

Immobilienrecht

Immobilienrecht

Keine wirksame Erklärung der Auflassung vor einem ausländischen Notar

Mit Beschluss vom 13. Februar 2020 – V ZB 3/16 – hat der BGH entschieden, dass die in § 925 Abs. 1 Satz 1 BGB für die Auflassung bestimmte Form im Fall des Satzes 2 der Vor-

schrift nur durch deren Erklärung durch die gleichzeitig anwesenden Beteiligten vor einem im Inland bestellten Notar gewahrt werden kann. Die Beurkundung der Auflassung durch einen Schweizer Notar

mit Amtssitz in Basel ist daher nicht wirksam. Leider hat der BGH in seinem Beschluss aber erneut bestätigt, dass die Abtretung des Geschäftsanteils an einer deutschen GmbH gem. § 15 Abs. 3 GmbHG durch einen Schweizer Notar in Basel wirksam beurkundet werden könne.

Handels- und Gesellschaftsrecht

Handels- und Gesellschaftsrecht

Anlasslose Einreichung von Gesellschafterlisten zulässig

Mit dem Beschluss vom 30.04.2020 – I-3 Wx 28/19 – hat das OLG Düsseldorf bestätigt, dass die „anlasslose“

Einreichung einer neuen Gesellschaftsliste zur Veröffentlichung im Handelsregister zulässig ist. Zur Begründung der lesenswerten Entscheidung bezieht sich das OLG Düsseldorf auch auf die Fiktionswirkung des § 20 Abs. 2 Nr. 1 GwG.

Der Beschluss ist mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 20/2020 vom 15.05.2020 versandt worden. Bei Bedarf kann er bei der Geschäftsstelle der Notarkammer angefordert werden.

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronische Grundakten-einsicht in Sachsen

Das sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat darüber informiert, dass in Sachsen nun die Einsicht in die elektronisch geführten Grundakten über das externe Grund-

buchabrufverfahren möglich ist. Notarinnen und Notare, die einen Zugang zum automatisierten Grundbuchabrufverfahren in Sachsen haben, können damit künftig auch den Inhalt der Grundakte elektronisch einsehen.

Sachsen ist damit unseres Wissens das erste Bundesland, das nicht nur das elektronische Grundbuchabrufverfahren und den flächendeckenden elektronischen Rechtsverkehr in Grundbuchsachen eingeführt hat, sondern auch elektronische Grundakten führt und diese nun elektronisch zugänglich macht.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Folgenden Notarinnen und Notaren hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer zur 30-jährigen Ausübung des Notaramtes auch im Namen des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer gratuliert:

- Notar Ludwig Albracht, Brilon
- Notar Wolfgang Horstkotte, Lemgo
- Notar Lothar Pähler, Dortmund
- Notar Bernd-Dieter Pheiler, Eslohe
- Notar Thomas Purrmann, Unna

Literatur

Literatur

Schmuck, Deutsch für Juristen,
Verlag Dr. Otto Schmidt,
4. Auflage 2016, EUR 24,90,
ISBN 978-3504644116

Die Sprache ist bekanntlich das Handwerkszeug der Juristen. Täglich müssen wir damit umgehen. Als Anwalt kann es geboten sein, durch lange unverständliche Sätze Verwirrung zu stiften. Notarinnen und Notare dagegen sind nach § 17 BeurkG ausdrücklich verpflichtet, die Erklärungen der Beteiligten klar und unzweideutig in der Niederschrift wiederzugeben, Irrtümer und Zweifel sollen vermieden werden.

Auf nur 60 Seiten schafft es der Autor, deutlich hervorzuheben, was einen guten Text ausmacht. Er gibt dem Leser einfache Regeln für die Praxis an die Hand, anschaulich gemacht an griffigen Beispielen. Wenn er z. B. empfiehlt, kurze Hauptsätze/wenig Nebensätze, kein Nominalstil/kräftige Verben oder viel Aktiv/wenig Passiv zu verwenden klingt das selbstverständlich. Es lohnt gleichwohl, sich selbst an Hand des Buches regelmäßig zu kontrollieren.

Der Satz einer Urkunde „Ihren vor mir abgegebenen Erklärungen gemäß beurkunde ich auf Ansuchen, was folgt“ (notar 2/2019, S. 45), sollte dann der Vergangenheit angehören.

Rechtsanwalt und Notar
Kai Newvians

Weber (Hrsg.), Kölner Formular-
buch Wohnungseigentumsrecht,
Carl Heynemanns Verlag 2020,
919 Seiten, EUR 129,00,
ISBN 978-3-452-28956-8

Das Wohnungseigentumsrecht ist für die notarielle Gestaltungspraxis von erheblicher Bedeutung. Ob es um die Teilungserklärung und Gemeinschaftsordnung eines kleinen Mehr-



familienhauses oder einer großen Mehrhausanlage geht, ist der Notar stets auf fundierte Kenntnisse des WEG angewiesen, um den Eigentümern die verschiedenen Gestaltungsoptionen und ihre Grenzen aufzeigen zu können.

Das Kölner Formularbuch Wohnungseigentumsrecht stellt die für die notarielle Praxis relevanten Aspekte des WEG dar und beleuchtet seine Querbezüge zum allgemeinen Sachenrecht und zum Schuldrecht. Gegenstand der Darstellung sind daher z. B. Fragen des Verkaufs von Wohnungseigentum, der Bestellung von Dienstbarkeiten oder des Überbaus bei der Bebauung von Nachbargrundstücken.

Den einzelnen Abschnitten des Formularbuchs sind jeweils Formulierungsbeispiele vorangestellt. Dabei ist hervorzuheben, dass sich die Darstellung nicht auf Anmerkungen zu den Formularen beschränkt, sondern darüber hinaus einen systematischen Überblick über die rechtlichen Fragestellungen, die hinter den Gestaltungsvorschlägen stehen, gibt. Sämtliche Formulare des Werks können zur weiteren Verarbeitung im Textprogramm von der Website des Verlags heruntergeladen werden.

Das Formularbuch befindet sich auf dem neuesten Stand. Alle im Bereich des Wohnungseigentums anfallenden Fragen werden erschöpfend und mit großer Sachkompetenz erörtert. Die Musterformulierungen sind immer hilfreich. Des Weiteren erleichtern Checklisten den Umgang mit der Materie. Wer dieses Buch kauft, macht mit Sicherheit keinen Fehler.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler



Berufliche Zusammenarbeit/ Bürogemeinschaft

Wir sind eine kleine, aber feine Rechtsanwaltsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH mit Sitz in Bad Salzuflen. Unser Geschäftsführer ist zugleich Notar und Inhaber einer Professur. Im Markt sind wir mit unseren Schwerpunkten im Wirtschafts- und im Steuerrecht mit Steuerstrafrecht, in der Vertretung vor Finanzgerichten, der Vermögensnachfolge und der Vertragsgestaltung bekannt. Unsere Mandanten sind anspruchsvoll. Wir sind überwiegend beratend tätig, beherrschen aber auch die Klaviatur des Streits. Wir haben an uns selbst einen hohen Anspruch. Bei uns haben Sie die Chance, sich mit uns als Rechtsanwalt (m/w/d) und / oder Notar (m/w/d) zur beruflichen Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft gegen angemessenes Entgelt unter einem Dach zusammenzuschließen. Möglich ist auch eine Anstellung mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft. Wir bieten Ihnen modern eingerichtete, großzügige und repräsentative Büroräume und qualifiziertes Personal, das Sie bei Ihrer täglichen Arbeit optimal unterstützen wird. Die spätere Übernahme der Rechtsanwalts-gesellschaft ist bei Eignung und Qualifikation ebenso möglich wie die Tätigkeit als Notarvertreter(in).

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.
RAK 001*

Wir sind eine seit 1949 bestehende, zivilrechtlich ausgerichtete Anwalts-sozietät bestehend aus 2 Anwälten. Unser seit Beginn bis 2018 geführtes Notariat musste aufgrund der Alters-überschreitung leider beendet werden, obwohl noch eine erhebliche Nachfrage besteht. Unsere Büroräume

befinden sich im Erdgeschoss eines denkmalgeschützten Hauses im Zentrum eines südlichen Vorortes von Dortmund. Für eine kollegiale Zusammenarbeit suchen wir einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d), gerne auch Notar/Notarin bzw. Notaranwärter/-in zur Gründung einer Bürogemeinschaft. Eine abschließende gemeinsame Sozietät ist nicht ausgeschlossen. Berufserfahrungen und ein eigener Mandantenstamm wären wünschenswert.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.
RAK 002*

Stellenangebot

Wir sind eine der führenden Beratungskanzleien in den Bereichen Steuern und Recht im westlichen Münsterland. In unserer Sozietät haben sich Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare als Partner zusammengeschlossen. Unser Expertenteam zeichnet sich durch hohe Fachkompetenz und langjährige Erfahrung aus und bietet seinen Mandanten eine ganzheitliche und fachübergreifende Beratung. Zur Verstärkung unseres stetig wachsenden Teams suchen wir für unseren Standort Dülmen einen Rechtsanwalt (m/w/d) für den Bereich Familienrecht.

Sie passen in unser Team, wenn Sie eine überzeugende Persönlichkeit besitzen, Ihre Staatsexamina mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen haben und ein gutes wirtschaftliches Verständnis mitbringen. Ein ausgeprägtes Interesse am Familienrecht und die für das Fachgebiet notwendige Empathie setzen wir voraus. Fachspezifische Vorkenntnisse, idealerweise belegt durch einen Fachanwaltstitel im Familienrecht oder den Besuch des Fachanwaltslehrgangs Familienrecht werden gerne gesehen, sind jedoch nicht Voraussetzung für die Einstellung.

Wir bieten Ihnen eine gründliche Einarbeitung in Ihren Arbeitsbereich, eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, Kollegialität und engen fachlichen Austausch, regelmäßige interne und externe Fortbildungen, persönliche Freiheit durch gleitende Arbeitszeiten und einen sicheren und modernen Arbeitsplatz mit attraktiven Verdienstmöglichkeiten. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.
RAK 003*

Kanzleiübernahme / Kanzleiverkauf

Rechtsanwalt und Notar, tätig im Bezirk des Amtsgerichts Bünde, sucht für seine langjährig eingeführte Kanzlei einen Nachfolger. Eine ausreichende Zeit der Einarbeitung wäre sinnvoll und könnte im Rahmen einer Bürogemeinschaft erfolgen. Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.
RAK 004*

Zum 01.01.2021 möchte ich aus Altersgründen meinen Anteil an einer mit einem jungen Kollegen bestehenden Rechtsanwaltskanzlei im Kreis Coesfeld abgeben. Die Rechtsanwaltskanzlei besteht seit 1981 und ist überwiegend zivilrechtlich ausgerichtet. Die Räumlichkeiten sind zentral gelegen und gut erreichbar. Über eine Kontaktaufnahme würde ich mich freuen.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.
RAK 005*

Personalien

Eingesessene Kanzlei mit 2 Rechtsanwälten in 59269 Beckum bietet einem Kollegen (m/w/d) die Möglichkeit des Einstiegs.

Ausgestattete Büroräume und Personal sind vorhanden. Übernahme eines Dezernats mit überleitender Einarbeitung möglich.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.
RAK 006*

Anwalts- früher auch Notariatskanzlei in hervorragender Innenstadtanlage von Münster aus Altersgründen an Nachfolger / Nachfolgerin zu übergeben. Die Übergabe kann auch zunächst in Form einer Bürogemeinschaft erfolgen. Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.
RAK 007*

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff. DS-GVO finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.rak-hamm.de), dort unter „Kammer“, „Datenschutz“

Wir gedenken des verstorbenen Kollegen

Bernd Wittemöller, Lübbecke
66 Jahre

Neuzulassungen Notare

Dr. Christian Bock, Münster

Löschungen als Notar

Thomas Funcke, Dortmund
Jürgen Vos, Stadtlohn
Georg Holzky, Dortmund
Wolfgang Vesterling, Gelsenkirchen
Heribert Böger, Bad Driburg
Friedrich Wevers, Borken
Edgar Schulte, Finnentrop
Heinz-Michael Warych, Dortmund
Alfred Mertens, Vreden
Dr. Michael Haack, Detmold
Klaus Betzendahl, Bielefeld
Prof. Dr. Hermann Fenger, Münster
Bernd Eisenhuth, Lüdenscheid
Franz Hagemann, Gronau
Heiner Klausling, Altenberge
Heinz-Erhard Breer, Senden
Bernd Thöne, Höxter
Peter Schnurbus, Menden
Ludger W. Bögemann, Essen
Hans-Georg Dalka, Paderborn
Arnulf Klocke, Beverungen





[zurück zum Inhalt](#)

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Hamm
Telefon 0 23 81 / 98 50 00
Telefax 0 23 81 / 98 50 50
E-Mail info@rak-hamm.de
Internet www.rak-hamm.de

Westfälische Notarkammer
Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0
Telefax 0 23 81 / 96 95 9-51
E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de
Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Schriftleitung: Rechtsanwalt Stefan Peitscher,
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm
Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0

Wilke Mediengruppe GmbH Oberallener Weg 1 59069 Hamm
DPAG ZKZ 43036 Entgelt bezahlt

